

in zweiter Verathung gefassten Beschlüsse (Nr. 40 der Drucksachen),

und

Verathung der dazu gehörigen Petitionen.

Widerspruch wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 10 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 25 Minuten.)

16. Sitzung des Deutschen Reichstages am 19. October 1878.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Jordanbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protocoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Entschuldigt sind der Herr Abgeordnete von Müllrich (Hlenzburg) wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Freiherr von Arnim (Jagdstadt) wegen bringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster und einziger Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der dritten Verathung des Gesetzesentwurfs gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Verathung gefassten Beschlüsse (Nr. 40 der Drucksachen),

und

Nachtrag zu dem Bericht der 4. Commission (Nr. 42 der Drucksachen).

Die Discussion war gebieten bis zu § 2 inclusive. Wir beginnen mit § 3.

Ich eröffne die Discussion über § 3 der Beschlüsse zweiter Verathung und § 3 der Vorlage. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung über § 3 der Beschlüsse zweiter Verathung. Die Verlesung wird uns wohl erlassen. — (Zustimmung.)

Ich erlaube diejenigen Herren, welche den § 3 nach den Beschlüssen zweiter Verathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der § 3 ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 4 der Beschlüsse zweiter Verathung. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung. Die Verlesung wird uns auch wohl hier erlassen. (Zustimmung.)

Ich erlaube diejenigen Herren, welche den § 4 der Beschlüsse zweiter Verathung auch in dritter Verathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 5.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich würde zu dem § 5 heute nicht das Wort ergriffen haben, wenn die gestrige Rede des Herrn Abgeordneten Lasler über die Bedeutung der auch in diesem Paragraphen wieder vorkommenden Worte „socialdemokratische, socialistische, communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen“ vom Ministerialrathe aus gehalten worden wäre. Da aber eine solche Erklärung über die Bedeutung der Worte vom Regierungsrathe nicht gegeben wurde und Herr Lasler vorläufig noch nicht Minister ist, auch wahrscheinlich für die nächste Zeit keine Aussicht hat, einer zu werden, so wird er es mir nicht übel nehmen, wenn ich der Interpretation, die er diesen Worten und dem Gesetze überhaupt glaubte geben zu müssen, vorläufig keine rechte Zustimmung zollen kann, vielmehr der Anschauung bin, daß die Intentionen der Regierung gelten werden, die angeblich mit den seinen übereinstimmen, die aber nach meiner Auffassung sehr abweichend sind von den Ausführungen, die er gemacht hat. — (Abgeordneter Lasler verneint dies.) — Ja, Herr Abgeordneter Lasler, Sie haben gesagt, daß Ihre Ausführungen mit denen vom Bundesrathsrath identisch seien, und das bestreite ich ganz entschieden, — ein einziger Blick in die Motive der Vorlage beweist uns, wie bedeutend der Unterschied ist.

Nun hat aber gestern andererseits der Herr Abgeordnete Lasler eine Aeußerung gethan, die ich mit großer Genugthuung begrüßt habe, und auf die ich hier mit ganz besonderem Nachdruck nochmals aufmerksam machen möchte. Er hat nämlich erklärt und zwar zum ersten Mal von Seiten derjenigen, die bereit sind, für das vorliegende Gesetz zu stimmen, daß nach seiner Ueberzeugung das obliegende Gesetz für das zweite Attentat die Socialdemokratie in allerdinge für das zweite Attentat die Socialdemokratie in keiner Weise verantwortlich gemacht werden könne. Meine Herren, ich begrüße dieses offene Zugeständniß mit Freuden und constatire hiermit ausdrücklich, daß es eine Stimme aus der und constatare hiermit ausdrücklich, daß es eine Stimme aus der nationalliberalen Partei ist. Möglich, daß diese Ansicht des Abgeordneten Lasler auch noch in weiteren Kreisen dieses Hauses, welche für das Gesetz stimmen, getheilt wird, aber man hat bis dato dieser Ansicht keinen so offenen Ausdruck gegeben, und ich glaube, vom Standpunkt dieser Herren aus mit einem gewissen Recht. Denn insofern ist Herr Lasler vollständig inconsequent, daß, wenn er einmal zugiebt, daß wenigstens für das zweite Attentat die Socialdemokratie absolut nicht verantwortlich gemacht werden könne, er dennoch glaubte seine Abstimmung dahin motiviren zu können, daß

er schließlich für dieses Gesetz stimmen werde. Anerkannter und ausgesprochenemassen ist dieses Gesetz einfach ein Ausfluß jenes zweiten Attentats, weil dieses die Regierung glaubt der Socialdemokratie in die Schuhe schieben zu können. Der Herr Abgeordnete Lasker hat nun, um diesen seinen logischen salto mortale begründen zu können, ausgeführt, daß er als Politiker, wie jeder Politiker von Fleisch und Blut, gezwungen sei, der allgemeinen Bewegung, der mächtigen Bewegung, welche durch das deutsche Volk nach jenem zweiten Attentat gegangen sei, Rechnung tragen zu müssen und nunmehr, dieser Strömung folgend, wenn auch widerwillig, für dieses Gesetz stimmen zu sollen. Herr Lasker hätte aber sich doch einfach sagen müssen, daß die ungeheure Aufregung, die nach jenem zweiten Attentat erfolgte, und die die weitere Ursache war, daß dieses Gesetz uns vorgelegt worden ist, einfach daraus entstand, daß man dieses Attentat der Socialdemokratie, wie er selber sagte, mit Unrecht in die Schuhe schob, und daß in Folge dessen fortgesetzt seitdem, durch die ganzen verflochtenen Monate hindurch bis noch in diese Tage und in unsere Verhandlungen hinein, immer und immer wieder wir, wenigstens moralisch, für dieses Attentat verantwortlich gemacht werden. Nur von diesem Standpunkte aus ist die Annahme des Gesetzes erklärlich, wohingegen meines Erachtens vom Standpunkte seiner Ausführungen über das Attentat der Abgeordnete Lasker vollkommen inconsequent handelt. Er hätte nach seiner Auffassung des Attentats eigentlich gegen das Gesetz stimmen müssen. (Zustimmung.)

Nun setzte er freilich weiter hinzu: Er stimme aber auch aus dem Grunde für das Gesetz, weil er den Staat bei den notorisch vorhandenen Gefahren nicht schwach oder waffenlos sehen wolle; er sei der Meinung, daß es sich nur um ein Ausnahmegesetz für kurze Zeit handle, und daß, wenn der Reichstag in der Zwischenzeit genügende weitere Einschränkungen auf dem Gebiet des gemeinen Rechts beschloffen hätte, alsdann dieses Gesetz von selbst fallen würde. Die kundgegebene Auffassung von der angeblichen Schwäche und Waffenlosigkeit des Staats ist eine solche, die Herr Lasker noch vor ganz wenigen Jahren mit der Gesamtheit seiner Fraktionen genossen nicht getheilt hat, wo er im Gegentheil erklärte, es sei im höchsten Grade verwerflich und geradezu geeignet, unser Staatswesen zu discreditiren, wenn man, wie dies damals vom Regierungsrath aus geschehen, das deutsche Staatswesen als ein schwaches bezeichne, als ein solches hinstelle, das nicht im Stande sei, der socialdemokratischen Bewegung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Herr zu werden. In dieser Beziehung war es auch der Herr Abgeordnete Damberger, der am 27. Januar 1876, bei der Verathung der Strafgesetznovelle, eine sehr bezeichnende Aussage machte. Er sagte mit Bezug auf die verschärfsten Strafparagrapheu gegen die Presse:

In England, wo die Presse gänzlich frei ist, wo eine Pressfreiheit existirt, — ich erlaube mir nämlich neben der „Allgemeinen Zeitung“ auch manchmal eine englische Zeitung zu lesen, — von der selbst wir hier bei unseren

jetzigen, doch recht weit gehenden Gebräuchen noch keinen Begriff haben, wo z. B. — ich lese ja auch die socialistische englische Arbeiterpresse, z. B. den „Beehive“ — Sie eine Kritik lesen über Verurtheilungen, die über Arbeiter ergehen, in welcher der Richter ein Dummkopf, ein Esel, ein erbärmlicher Kerl genannt wird!

Das ist eine Pressfreiheit, von der man glauben sollte, es müßte die Gesellschaft untergehen. — Fällt ihr aber gar nicht ein.

Und er fährt dann weiter fort, daß solche Pressparagrapheu, die nur Hausmittel und Altweibermittel seien, uns in solchen Fragen nicht helfen könnten. — Meine Herren, das sind Anschauungen, die diametral denjenigen entgegenstehen, die uns in der bisherigen Debatte fortgesetzt entgegengehalten wurden. Und wenn wir uns vergegenwärtigen, in welcher Art und Weise von Seiten unserer Richter z. B. der § 95 des Strafgesetzbuchs, die §§ 130 und 131, 166, 185 und 186 interpretirt und ausgelegt worden sind und noch werden, welche harte Strafen sie verhängen, so könnte man billigerweise wohl glauben, daß außerordentliche Maßnahmen nach keiner Richtung hin mehr nothwendig seien. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker die Auslegung dieser Paragrapheu und die oft sehr harten Verurtheilungen, die auf Grund dieser Paragrapheu im Laufe der letzten Jahre erfolgt sind, so genau verfolgt hätte wie ich, dann würde er manchmal den Kopf geschüttelt und sich gesagt haben: Das sind Auslegungen, Interpretationen, an die der Gesetzgeber nie und nimmer bei Abfassung dieser Paragrapheu gedacht hat, bei denen er es für unmöglich gehalten hat, daß ihnen je eine solche Weite und Deutungsfähigkeit gegeben werden könne.

Er hat dann weiter seine Abstimmmung für diese außerordentlichen Machtvollkommenheiten, welche hier der Regierung gegeben werden, damit zu motiviren gesucht, daß er sagte, es sei Mangel an Zeit, welcher uns verhindert habe, auf dem Boden des Allen gemeinen Rechts weitere Strafbestimmungen treffen zu können. Meine Herren, wir haben zu diesem Gesetz eine solche Menge von Zeit gebraucht, daß meines Erachtens dieselbe Zeit vollständig ausgereicht hätte, die bezüglichen Paragrapheu des Strafgesetzbuchs sowohl, wie etwa die neue Gesetze, z. B. ein Vereins- und Versammlungsgesetz u. s. w., ausarbeiten zu können. Es würde also in Rücksicht auf die Zeit, welche wir bis jetzt für dieses Gesetz gebraucht haben, sehr wohl möglich gewesen sein, vorausgesetzt, daß es überhaupt nothwendig wäre, allgemeine Gesetze und einschränkende Bestimmungen auf dem Boden des Allen gemeinen Rechts fertigstellen zu können.

Weiter, meine Herren, sind von Seiten des Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Mst in Bezug auf die von uns verfolgten Bestrebungen mehrseitig Neußerungen gefallen, die ich ebenfalls gezwungen bin einer kurzen Kritik zu unterziehen. In der Förderung der Frage, welches die Ursachen seien, welche das ungemein rasche und großartige Ausbreiten der Socialdemokratie in Deutschland verschuldet haben, wird als eine der vornehmsten Ursachen diejenige

bezeichnet, daß ein großer Theil der Männer der Wissenschaft der Socialdemokratie und deren Bestrebungen in die Hände gearbeitet habe, und hat Herr von Schorlemer-Uff hier selbst einen Satz der „National-Zeitung“ mit großer Genugthuung citirt, worin es heißt, daß die Bildung der obersten Zehntausend in die Tiefen des Volkes hinabgeführt sei. Meine Herren, ich glaube, Herr von Schorlemer-Uff und viele seiner Freunde rechnen sich selbst zu diesen obersten Zehntausend, und sie für ihre Personen werden jedenfalls nicht geneigt sein, auf die bis jetzt gewonnene Bildung irgendwie verzichten zu wollen. Wenn wir nun bestrebt sind, die Bildung und das Wohlsein, welches jetzt diese obersten Zehntausend allein genießen, auch möglichst großen Kreisen der übrigen Bevölkerung, ja der Gesamtheit zu Gute kommen zu lassen, so sind das keine Bestrebungen, die irgendwie verfolgt werden können; jünmal diese obersten Zehntausend hartnäckig und nach jeder Richtung dieher Alles aufgebieten haben, und ferner aufbieten werden, die Vortheile und die Wohlthaten, die ihnen ihre sociale Stellung giebt, die Bildung, die sie in Folge dieser socialen Stellung sich angeeignet haben, möglichst für sich selbst zu behalten. Durch alle diese und ähnliche Neuerungen geht aber ein sehr charakteristischer Zug, der, wie ich ausdrücklich constatiren muß, mit Ausnahme meiner Partei, von allen Parteien des Hauses im Grunde genommen gebilligt wird, ein Zug, der seinem innersten Wesen nach darauf hinaus geht, unserer ganzen modernen wissenschaftlichen Entwicklung ein Halt und das Gebot zur Umkehr zu rufen.

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Redner zu unterbrechen; ich muß meines Amtes warten. Er fällt jetzt vollständig in die Generaldiscussion zurück. Die Ausführungen, welche er beantwortet und widerlegt, sind in der Generaldiscussion gemacht, und es entspricht nicht dem Character der Specialdiscussion, diese Ausführungen, die in der Generaldiscussion gemacht sind, in der Specialdiscussion zu beantworten. Ich ersuche ihn, weil ich verpflichtet bin, den Character der Specialdiscussion zu wahren, diese Ausführungen zu unterlassen und zu § 5 zu sprechen.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich habe geglaubt nach dem ganzen bisherigen Verlauf der Debatte, wo alle Redner fast ohne Ausnahme, und zwar auch bei diesem hier in Frage stehenden Paragraphen, in der zweiten Lesung auf Neuerungen und Änderungen, die in der Generaldebatte sich kund gaben und mit den hier zur Verurtheilung stehenden Bestrebungen der Socialdemokratie im Zusammenhang gebracht waren, zurückgingen, auch meinerseits be-rechtigt zu sein, auf diese Neuerungen zurückgreifen zu dürfen. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich weit entfernt bin, der Debatte eine ungewöhnliche Ausdehnung noch in diesem letzten Stadium geben zu wollen. Ich stehe ganz auf dem gestern dargelegten Standpunkt meines Freundes Liebknecht, wonach auch ich der Ansicht bin, daß alle unsere Reden, und seien sie noch so überzeugend, auf eine Aenderung der Bestimmung der Majorität dieses Hauses absolut keinen Einfluß haben. Aber, meine Herren, es handelt sich hier darum,

daß die hier ausgesprochenen irrigen Anschauungen auch in weitere Kreise des Volkes dringen und geignet sind, neben den vielen falschen und thörichten Auffassungen, die so schon mit Wissen und ohne Wissen über uns verbreitet sind, noch weiter die Verwirrung zu steigern. Aus diesem Grunde hielt ich mich für verpflichtet, im obersten Rahmen mich gegen solche falsche Auffassungen im Namen meiner Partei zu verwahren. Das war einzig und allein der Grund, weshalb ich geglaubt habe auf die gestern in der Generaldebatte gefallenen Neuerungen zurückkommen zu müssen.

Präsident: Ich werde den Herrn Redner nicht hindern, auf diese Neuerungen zurückzukommen, so weit sie sich speciell auf § 5 und das Versammlungsrecht beziehen; aber auf den ganzen Rahmen des Gesetzes und auf die ganze Sache zurückzukommen, ist nicht zulässig.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, in dem zur Berathung stehenden § 5 wird der Polizei die größte Machtvollkommenheit in Bezug auf Versammlungen in die Hand gegeben. Was das aber in Deutschland heißt, das haben wir im Lauf der letzten Jahre in der eclairantesten Weise kennen gelernt. Meine Herren, ich selbst habe erst vor wenigen Tagen hier in Berlin Gelegenheit gehabt, in dieser Beziehung eine sehr charakteristische Erfahrung zu machen. Ich halte mich für verpflichtet, insbesondere gegenüber der Erklärung, die gestern hier am Bundesrathstisch fiel, daß man bereit sei, das Gesetz, wenn auch nicht gerade mit Milde, so doch mit Loyalität zu handhaben, darauf aufmerksam zu machen, ob Handlungen, wie sie in den letzten Tagen speciell meiner Person gegenüber ausgeführt worden sind, ebenfalls zu einer solchen „loyalen“ Handhabung der bereits bestehenden Verordnungen und Versammlungsgesetze gehören; und zwar um so mehr, als der zunächst gegen meine Person verübte Act polizeilicher Willkür keineswegs vereinzelt dasteht, sondern insbesondere im Laufe dieses Sommers hier in Berlin eine ganze Reihe ähnlicher Acte vorgekommen ist.

Ich hatte vor zwei Tagen einen Vortrag in einer Versammlung zu halten, welche hier in der Bellealliancestraße stattfinden sollte. Als ich in den Hof, wo das Local sich befand, trat, fiel es mir auf, eine starke Ansammlung von Personen zu treffen, die offenbar in die Versammlung wollten. Ich war der Meinung, daß der Saal bereits so überfüllt wäre, daß dieselben keinen Platz mehr fänden. Als ich mich durchgedrängt und in das Local selbst eintret, gemährte ich zu meiner Ueberraschung, daß keineswegs das Local so überfüllt war, wie man das sonst vielfach wenigstens bei Versammlungen unserer Partei antritt, besonders wenn das Local verhältnißmäßig so klein ist, wie es das hier in Frage kommende war. Ich finde also einen breiten Mittelgang, so breit, daß zwei der corpulentesten Berliner Schuhknechte ganz bequem neben einander nach der Rednertribüne durchspazieren konnten; neben der Rednertribüne saßen einige Polizeiofficianten. Sobald der Vorsitzende die Versammlung eröffnet hat, nimmt der anwesende Polizeicommissar das Wort und erklärt: „Meine Herren, es ist im Saal eine solche Wärme, daß dieselbe

offenbar für die Gesundheit der Anwesenden und das Athmen derselben beschwerlich ist; ich sehe mich daher veranlaßt, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Versammlung hiermit zu schließen.“ (Große Heiterkeit. Hört!) Und damit war die Versammlung aufgelöst. (Hört, hört! links und im Centrum.) Meine Herren, es ist nicht bloß mir gegenüber dieser Fall vorgekommen, sondern es sind eine Reihe ganz ähnlicher Fälle im Laufe des Sommers in Berlin vorgekommen, und aus diesem Grunde hatten die Anordner dieser Versammlung sich alle Mühe gegeben, streng darauf zu achten, daß alle die Vorwände, welche die Polizei bisher mit großem Scharfsinn ausfindig gemacht hat, um Versammlungen unmöglich zu machen oder sie sofort aufzulösen, vermieden wurden und keine Gelegenheit und Veranlassung der Polizei zum Einschreiten gegeben wurde. Aus diesem Grunde hatte man auch in dem vorliegenden Fall den Mittelgang des Saales offen und sorgfältig frei gehalten, und ebenso eine nach dem Garten sich öffnende Glas Thür verschlossen, weil es im Sommer schon einmal vorgekommen ist, daß ein Polizeicommissar eine Versammlung um deswillen auflöste, weil die Fenster des Saales offen standen und er diese Versammlung nunmehr als eine unter freiem Himmel stattfindende Versammlung ansah. (Große Heiterkeit. Hört, hört!)

Nun, meine Herren, könnte man allenfalls sich eine solche Auslegung und Handhabung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen seitens der Polizeibehörden gefallen lassen, wenn die Polizei überall dieselbe Gewissenhaftigkeit für die Gesundheit und das Wohl der Bürger an den Tag legte wie hier; wenn Sie aber in die Berliner Ringeltangel treten, wo regelmäßig einige Polizeibeamte anwesend sind, da können Sie eine Temperatur finden, die sich mit jener der dichtbestehenden Versammlung lähn messen kann, und es fällt keinem Polizeimann ein, eine solche Zusammenkunft von Staatsangehörigen beider Geschlechter auseinander zu trennen. (Heiterkeit.) Ebenso wenig fällt es ihr ein, einzuschreiten, wenn das Publicum in Massen zu den lascivsten Theateraufführungen läuft. Auch ist erst in diesen Tagen die Nachricht durch die Zeitungen gegangen, daß der Anbrang zu den Schausstellungen im Circus Salomonsthy so arg gewesen sei, daß eine Anzahl Besucher, und zwar vorzugsweise Damen, ohnmächtig geworden sind in Folge der Ueberfüllung und der hohen Temperatur des Saales. Wir haben nicht gehört, daß die Polizei die geringste Vorkehrung dagegen getroffen hat. Aber was am Meisten bei allen diesen Vorgängen ärgert und aufreizen muß, das ist die Thatsache, daß die Polizei offenbar sich nicht damit begnügt, nach ihren Anschauungen kurz zu verfahren und eine Versammlung aufzulösen, sondern daß sie offenbar es darauf anlegt, Streit und Unruhe zu provociren. (Widerpruch rechts.) — Ja, meine Herren, zu provociren; ich werde Ihnen das beweisen, Herr von Buttkamer! — Nämlich, meine Herren, nachdem die von mir zuerst erwähnte Versammlung polizeilich geschlossen war und der Vorsitzende der Versammlung die Anwesenden aufforderte, da gegen diesen Act der Polizei vorläufig nichts zu machen sei, sich zu fügen und ruhig auseinander zu gehen und binnen fünf Minuten

das Vocal zu verlassen. — Ich selbst stand sofort auf und ging, um den Anwesenden ein Beispiel zu geben und um zu verhindern, daß die Leute, wie das häufig üblich ist, stehen bleiben, weil sie mit dem Redner vielleicht noch ein paar Worte sprechen oder auch ihn sehen wollen, — da geschah es, daß, während die dicht gedrängten Massen durch die Thür sich hinauszwängten, von außen dem Menschenstrom entgegen eine Anzahl behelmter und bewaffneter Schutzleute sich in den Saal drängten, also offenbar auf Befehl, und zwar offenbar nachdem sie vorher dazu den Auftrag erhalten hatten, zu der und der Minute einzutreten, da um die und die Zeit anzufangen werde. Man ist nämlich in Berlin bereits so weit, in den Versammlungen mit dem Glockenschlage anzufangen, um der Polizei nicht eine neue Gelegenheit zu geben, zu sagen: Die angekündigte Anfangszeit ist verfloßen, die Versammlung ist aufgelöst. Also in dem Moment, wo die Leute aus dem Saale hinaus drängten, kam, wie gesagt, eine Anzahl behelmter und bewaffneter Schutzleute und stemmte sich ihrerseits dem Menschenstrom entgegen und suchte in das Vocal zu dringen, und zwar ohne jeden sichtbaren Grund. Ich brauche nicht auseinanderzusetzen, in welche Stimmung eine Versammlung gerathen muß, wenn sie sieht, wie bitteres Unrecht ihr geschieht; wie man es systematisch darauf abzieht, ihr die Gelegenheit, sei es zur Unterhaltung oder Belehrung, im Gegensatz zu anderen Gesellschaftsclassen abzuschneiden.

Ähnliche Beispiele sind im Laufe dieses Sommers viele vorgekommen. Es sind seit längerer Zeit hier in Berlin die Gewerkschaften der Zimmerer und der Maurer aufgeth. Das Polizeipräsidium hat seitdem jede freie Versammlung, die von Angehörigen dieser beiden Gewerke einberufen wurde, regelmäßig einfach verboten und zwar mit dem Hinweis, daß diese freien Versammlungen der Arbeiter der bezüglichen Gewerke nichts Anderes bezwecken, als die verbotenen Vereine fortzusetzen. Die Polizei hat unausgesetzt so gehandelt, obgleich kein Paragraph im preussischen Vereins- und Versammlungsrecht existirt, welcher ihr das Recht oder die Möglichkeit giebt, in dieser Weise eine Auslegung zu machen und einzuschreiten. Eine solche Bestimmung haben Sie erst jetzt in den § 2 dieses Gesetzes aufgenommen, und zwar, wie gestern wohl schon angedeutet wurde, nach einer analogen Bestimmung des bayerischen Vereinsgesetzes.

Weiter, meine Herren, ist im Laufe dieses Sommers kurz nach dem Attentat eine Versammlung der socialdemokratischen Partei hier unter den Zelten beabsichtigt worden. Kaum waren die Leute, welche die Versammlung besuchen wollten, versammelt, so kam eine große Anzahl Schutzmänner, und zwar zum Theil zu Fuß, zum Theil zu Ritten, und versuchten, nachdem die Versammlung aufgelöst war, die Anwesenden auseinanderzutreiben. Ja, ihr provocirendes Aufstreten ging so weit, daß sie geradezu mit groben Thätlichkeiten einschritten, und daß sie die Anwesenden persönlich angriffen und insultirten. Und als trotzdem die anwesenden Ordner alles Mögliche aufboten, den tobenden Ingrim der Massen zu besänftigen, da schrie der die Schutzleute anführende Lieutenant: „Da seht einmal diese Hunde

von Socialdemokraten; sie sind sogar so feig, daß, wenn man sie angreift, sie sich nicht einmal wehren!" (Bewegung. Hört!)

Nun, meine Herren, ich denke, nach solchen Beispielen dürften wir ungefähr voraussetzen können, was wir in Zukunft auf diesem Gebiet alles in Deutschland und speciell in Berlin zu erleben haben werden.

Woher kommt es denn, daß gerade in Deutschland allerwärts diese tiefe Voreingenommenheit, ich möchte sagen, dieser instinctive Haß in den weitesten Kreisen der Bevölkerung gegen die Polizei existirt? Aus dem einfachen Grunde, weil die Polizei sich im Lauf ihrer Entwicklung in Deutschland als etwas ganz anderes dargestellt hat, als was sie sein soll; nicht als eine Behörde zum Schutz des Publicums und zur Wahrung der Rechte des Bürgers, sondern als eine Behörde zur möglichsten Belästigung des Publicums, — eine Behörde, darauf ausgehend, namentlich da, wo es sich um Ausübung staatsbürgerlicher Rechte handelt, den Staatsbürgern alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen.

Wir haben hier im Lauf der Verhandlungen oft genug Gelegenheit gehabt, hören zu müssen, daß man uns gewisse englische Zustände gegenüber den deutschen als mustergültig hinstelle. Ich wünschte aber, daß dies auch einmal in Bezug auf die Polizei geschähe, und daß vor allen Dingen die Herren auf der Seite dieses Hauses (rechts), die in dieser Beziehung einen sehr maßgebenden Einfluß ausüben, einmal einige Delegationen aus ihrer Mitte nach England schickten, um dort an den Einrichtungen und dem Verhalten der englischen Polizei Studien zu machen, wie man das Volk zu behandeln hat; dann aber auch dafür sorgten, daß die deutsche Polizei sich angewöhnte, auch so höflich, manierlich und ordentlich und das Publicum schätzend sich zu betragen, wie es in England der Fall ist. In England darf es sich kein Polizeimann betommen lassen, einen Staatsbürger in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten auch nur im Geringsten zu behelligen; unterstände er sich dessen, so kann der englische Staatsbürger fest überzeugt sein, daß die gesammte englische Presse ohne Unterschied der Partei einmüthig gegen einen derartigen Eingriff energisch Bernahrung einlegt, daß sofort ein solcher Fall im Parlament zur Sprache gebracht wird, und zwar, ganz im Gegensatz zu den Zuständen bei uns, auch von der conservativen Partei des englischen Hauses, die ebenso streng auf die Rechte sieht, die dem Volk die magna charta giebt, wie die links stehenden Parteien. Was erleben wir aber in Deutschland bei solchen Gewaltthaten? Man könnte ganze Bände anfüllen mit Aufzählung der offenbaren Gesetzeswidrigkeiten, welche wir allein in den letzten Jahren in Bezug auf das Vereins- und Versammlungs- wesen in Deutschland erlebt haben: Haben wir je gesehen oder gehört, daß die liberale Presse in Deutschland — von der conservativen zu schweigen, denn von dieser ist nach ihrer ganzen Vergangenheit in dieser Beziehung Nichts zu erwarten — sich dieser Ungehörigkeiten angenommen hat? Haben wir gehört, daß im Parlament, und zwar hier im Reichstag oder im preussischen Abgeordnetenhaus,

solche Vorgänge von den Liberalen zur Sprache gebracht worden wären? Haben wir nicht im Gegentheil erlebt, daß eine Beschwerde, welche meine Berliner Gesinnungsgegnossen in der vorigen Session an das preussische Abgeordnetenhaus richteten, worin sie eine ganze Reihe der offenbarsten Gewaltmaßregeln und Gesetzesverletzungen, ausgeübt seitens der Berliner Polizei, zur Sprache brachten, nicht einmal zur Berathung im Plenum gekommen ist? Man hat einfach in der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses — ja, Herr Abgeordneter Laster, Sie schütteln den Kopf — man hat die Beschwerde für nicht geeignet zur Berathung im Plenum erklärt, und sie ist meinen Berliner Parteigenossen unter dieser Motivirung zurückgeschickt worden. So stehen die Dinge schon gegenwärtig in Deutschland. Und diese Zustände werden in Zukunft auf Grund dieses Gesetzes noch ganz andere und viel schlimmere werden. Darum betone ich wiederholt, gegenüber all den Versuchen, die namentlich gestern auch wieder der Herr Abgeordnete Laster gemacht hat, nämlich die Verantwortung für dieses Gesetz und die daraus folgenden Zustände von sich und seiner Partei abzuschütteln, vergebliche und unberechtigte sind. Sie trifft, meine Herren, die volle und ganze Verantwortung mit. (Unruhe.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schliesse die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 5 nach den Beschlüssen zweiter Berathung auch in dritter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 5a. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schliesse die Discussion. Da wohl hier eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so constatire ich, daß der § 5a mit der Majorität, wie der § 5, angenommen worden ist. — § 5a ist mit dieser Majorität, wie ich hiermit constatire, angenommen.

Wir kommen zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Adersmann und Genossen:

als § 6 folgende Bestimmung einzufügen — Nr. 41 1.

Ich eröffne über diesen Antrag die Discussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zimmermann hat das Wort.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter Dr. Zimmermann: Meine Herren, wenn ich zu denjenigen Mitglieðern des Hauses gehöre, die dieser Vorlage im Ganzen und im Einzelnen und besonders in Bezug auf die Presse nicht zustimmen können, so hat das seine Begründung darin, daß ich in dieser Vorlage nur eine Behandlung der Symptome sehe, und daß wir uns vielleicht bemühen, äußere Symptome zu unterdrücken, während wir nicht daran gehen, uns mit der Wurzel des Übels zu beschäftigen. Die Vorlage bezeichnet das, worauf es ankommt, mit den Worten: „Der Verwirrung der Rechtsbegriffe und der Verwilderung der Gemüther muß ein Ende gemacht werden“ und zu den Mitteln, womit dieser Verwirrung und Verwilderung ein Ende gemacht werden soll, zählt die Vorlage den Vorschlag, der

auch Ihnen jetzt wiederholt wird, die Presse unter polizeiliche Reglementirung, unter polizeiliche Handhabung, unter polizeiliche Controle zu stellen. Das ist ein Mittel, welches wir nicht für das richtige anerkennen. Das ist nicht der Weg, auf dem Sie die Heilung finden werden. Die Vorlage hat, und das ist der eigentliche Punkt, meine Herren, weshalb ich mir doch noch heute in so später Stunde, wo Sie Ihre Unterhaltung wahrscheinlich schon über die Abreise und über den Schluß so laut werden lassen, daß es für den Redner sehr schwer wird, durchzudringen, das Wort erbeten habe.

Präsident: Meine Herren, ich muß wiederholt dringend um Ruhe bitten. — Meine Herren, ich bitte, die Privatunterredungen nicht so laut zu führen.

Abgeordneter Dr. Zimmermann: Meine Herren, ich habe bereits früher um das Wort gebeten, es ist mir aber durch die Annahme des Schlusses der Debatte abgeköllt worden. Das ist der Grund, weshalb Sie mich heute am letzten Tage auf der Tribüne wider meinen Willen sehen.

Ich habe nur einen Hauptgegenstand im Auge, den ich mir erlauben will Ihrer Aufmerksamkeit zu empfehlen. Das ist eine specielle Beziehung, welche die Vorlage zur Begründung ihrer Vorschläge auf die auswärtige Gesetzgebung nimmt, und zwar bezieht sich die Vorlage zu solcher Begründung namentlich auf die französische und auf die englische Gesetzgebung, die solche Ausnahmestände in diesem Sinne und in ähnlicher Weise, ja sogar in noch weitgehenderem Maße aufweisen soll, wie Ihnen in der gegenwärtigen Vorlage hier vorgeschlagen wird. Meine Herren, ich glaube auch ganz mit Recht. Bei einer so wichtigen Vorlage, wie diese, wo es sich darum handelt, den Rechtsstaat theilweise der Polizei zu überliefern, thut man sehr wohl daran, das Staatsleben anderer Nationen in Betracht zu ziehen, mit den vorliegenden Verhältnissen zu vergleichen und zu untersuchen, welche Erfahrungen und mit welchem Erfolge die Geschichte anderer Völker uns vorführt. Ich möchte deshalb die französische Gesetzgebung und die englische dahin classificiren, daß ich die französische Gesetzgebung als das Präventivsystem, die englische aber als das legale System bezeichne. Aber ich meine, beide Gesetzgebungen, wenn Sie sie genau und gewissenhaft prüfen, müssen zu dem Resultat führen, daß eine solche Vorlage, wie die verbündeten Regierungen sie gemacht haben, für uns unannehmbar, weil in ihrem Zweck verfehlt, ist.

Sie werden mir erlauben, das mit einigen Worten weiter auszuführen. Allerdings hat die englische Geschichte selber ebenfalls solche schmerzliche Ereignisse aufzuweisen, die wir auf das Tiefste übereinstimmend und einstimmig beklagen. Die nächste Frage, meine Herren, wird die sein: Wie hat der Rechtsstaat England diese traurigen Ereignisse behandelt? Es war im Jahre 1795, als der König zur Eröffnung des Parlaments fuhr, wo eine turbulente Volksmenge den Wagen umringte, sogar in seinen Wagen hinein geschossen wurde. Die Wellen der Revolution von Frankreich schlugen hohe Wogen hinüber nach England, die Aufregung hatte

die allergrößten Dimensionen erreicht, und, meine Herren, was geschah denn nun, was geschah in Bezug auf die Presse? In Bezug auf die Presse geschah weiter nichts, als daß man die bestehende Gesetzgebung ergänzte, daß man Vorschriften einführte, daß Jeder, der mit dem Druckgewerbe direct oder indirect in Verbindung steht, das heißt, der Drucker, der Schriftsetzer u. s. w., ihr Geschäft anmelden, gewisse Controlbücher führen sollten, und daß Jeder, der etwas in der Presse vervielfältigte, die betreffende Druckschrift mit Angabe des Auftragebers sechs Monate aufbewahren mußte. Und dieses Gesetz, meine Herren, selbst wurde als ein außerordentliches bezeichnet, denn man hatte diesem Gesetz bestimmte Vorschriften gemässmaßen als Sicherheitsmaßregeln gegen Ueberschreitungen dahin hinzugefügt, einmal, daß Anklagen wegen Uebertretung des Gesetzes nur innerhalb dreier Monate stattfinden und Klagen gegen Beamte, worüber Geschworne entscheiden, binnen drei Monaten zulässig sein sollten. Die Presse durch Ausnahmegesetz selbst zu beschränken, meine Herren, ist Niemandem eingefallen. Und in der That, wenn Sie der Polizei ein besseres Urtheil über die Preßerzeugnisse zutrauen wollen als dem Richter, so, sage ich, befinden Sie sich auf dem Wege des größten Irrthums; wir werden dadurch die Uebel, die wir beseitigen wollen, nicht beseitigen. (Sehr wahr!)

Es ist insbesondere darauf aufmerksam gemacht worden, auch in der Begründung der Vorlage Seitens der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen und als Beispiel vorgeführt worden, daß in England die Habeas corpus acte wiederholt suspendirt worden sei. Ja, meine Herren, das ist richtig, sie ist suspendirt worden; aber, wenn ich auch Ihre Gebuld vielleicht auf's Aeußerste spannen sollte, gestatten Sie mir einige Worte darüber, was die Habeas corpus acte eigentlich ist, wenigstens ich weiß, daß sie Ihnen zum größten Theil bekannt sein dürfte. Die Habeas corpus acte ist eine Institution des gemeinen Rechts in England, und zwar nicht ein Product der neueren Zeit, sondern eine solche, die in ein Zeitalter zurückgreift, in welchem wir die Art der Entstehung von Rechtsnormen nicht zu ermitteln wissen. In dieser Institution hat sich zum Schutze der persönlichen Freiheit ein besonderes summarisches Processualverfahren herausgebildet, wonach jeder Bürger, der durch Verletzung der ihm durch die magna charta verbürgten persönlichen Freiheit beraubt zu sein behauptet, einen Gerichtsbefehl herausnehmen kann, um Denjenigen, welcher ihn in Haft hält, vor ein unparteiisches Gericht zu bringen, welches lediglich die Frage zu untersuchen hat, ob die Verhaftungsordr, die dem betreffenden Gefängnißwärter, Aufseher oder Director ertheilt ist, gerechtfertigt erscheint oder nicht, denn die Haftordr muß den Grund der Verhaftung angeben, und über die Rechtmäßigkeit dieses Grundes entscheidet sodann das Gericht selbstständig. Nun, meine Herren, haben auch die Engländer in früheren Jahrhunderten die Erfahrung gemacht, daß auch bei ihnen sich gutmüthige Richter fanden, die alle mäßigen Berathungsanträge und sonstige Einwendungen gegen die Durchführung dieses Rechtsverfahrens zur Geltung kommen ließen. Dagegen sträubte sich das Rechtsgefühl der englischen Nation sowie

des englischen Parlaments, daraus entspringen festere gesetzliche Normen und endlich die Habeas-corpusacte selbst, welche die speciellsten Bestimmungen vorschreibt, wie dieses alle gemeine Recht in Wahrheit genau und streng gehandhabt werden soll, die z. B. gewisse Abweichungen von den vorgeschriebenen Normen oder in Fällen, wo bestimmte Anordnungen nicht wahrgenommen oder nicht beobachtet werden, mit einer Geldbuße von 500 Pfund Sterling für strafbar erklären. Das ist der Rechtsboden, wie er sich aus der Bezugnahme auf das englische Recht auf diesem Gebiete hier ergibt.

Meine Herren, in solchen Maßnahmen, wie sie uns hier vorgeschlagen werden, sehen wir die Heilung der gerügten Zustände nicht. Die Vorlage beklagt sich, wie bereits erwähnt, und führt als Hauptursache bedauerlichster Vorgänge, die sie mit vorliegenden §§ 6 und folgenden gegen die Presse heilen will, an die Verwirrung der Rechtsbegriffe und die Verwilderung der Gemüther.

Wenn hier nun auf englische Zustände Bezug genommen ist, so fragt man sich doch, meine Herren: Wie hat das englische Parlament ähnliche Verhältnisse aufgefaßt und behandelt? Ich habe mir anzudeuten erlaubt, welches Unheil dem Könige von England bezeugte, als er 1795 das Parlament eröffnen wollte, und wie ein ähnliches Gescheh den Prinzregenten im Jahre 1817 traf. Wie wurden diese Vorfälle im englischen Parlament behandelt? Man legte dem Parlament zunächst die sorgfältig aufgenommenen Beweise und Beweismittel, die die zeitigen unruhigen Verhältnisse und die Ausbrüche gegen die Gesetze documentirten, zur eigenen Prüfung vor. Meine Herren, damit hatte das Parlament das geeignete Material zu einer eingehenden Untersuchung der Lage der Dinge gewonnen, welche sie dann durch die Ernennung von geheimen Comités in jedem Hause eintreten ließ; so war es möglich, die obwaltenden Umstände nach den vorliegenden Beweisen zu prüfen und das Geeignete zu beschließen, nicht aber Gesetze zu machen nach den Gefühlen, wie sie etwa durch die aufgeregte Stimmung in Momenten erzeugt werden, die wir Alle auf das Tiefste beklagen. Wie der Richter soll auch der Gesetzgeber sich nicht verleiten lassen, jemals von kaltblütiger Beurtheilung der Dinge abzugehen. Meine Herren, wären Sie auf diesem Wege vorgegangen, dann hätten Sie in Wirklichkeit untersucht und entscheiden können, ob es nothwendig, ob es zweckmäßig ist, die Presse unter die Polizei zu stellen, ob Sie nicht andere Mittel hätten; Sie hätten untersuchen können, ob nicht demoralisirende und wirtschaftliche Mißstände vorhanden, denen man an die Wurzel gehen muß. Ich dürfte nicht auf großen Widerspruch bei Ihnen stoßen, wenn ich es als ein Beispiel solcher demoralisirenden Mißstände ansehe, daß nicht selten Mißachtung der Gesetze in Kreise reicht, wohinein sie am Allerwenigsten reichen sollte. Ich erinnere Sie, meine Herren, an die Durchführung der bürgerlichen Eheschließung. Der Gegenstand ist bereits zur Sprache gebracht worden. Führt dergleichen dahin, Verwirrung der Rechtsbegriffe zu beseitigen oder zum Gegenheil? (Auf: § 6) — Meine Herren, ich werde erinnern an § 6. Ja, Sie werfen uns ja stets vor, daß wir bloß negiren. Wollen Sie denn nun nicht hören, was

ich Positives zu sagen habe? (Heiterkeit.) Also bitte ich Sie, schenken Sie mir noch einige Geduld. Nach meiner unigen Ueberzeugung gehört das Angeführte erst recht zu § 6, um auszuführen, daß das, was Sie vorschlagen, keine Begründung hat und den Zweck nicht erfüllt, den Sie vor Augen haben. Ich sage dem gegenüber nochmals: Strengste Beachtung der Gesetze in allen Sphären des Staats ist festzuhalten, wozu zum Beispiel gehört, daß man nicht etwas in Beamten zu kirchlichen Formen zwingen wolle, die vielleicht seiner inneren Ueberzeugung widersprechen. Dadurch wird nur Heuchelei erzeugt, dadurch entsteht Mißachtung und Verwirrung der Rechtsbegriffe. Meine Herren, ich kenne einen Fall, wo Jemand mit zahlreicher Familie um sein Amt und Brot gekommen ist, weil er seiner Ueberzeugung keinen Zwang anthun und die kirchliche Form nicht erfüllen wollte. (Auf: § 6) — Ich möchte mich anders ausdrücken: Es gefällt Ihnen vielleicht nicht; (Heiterkeit) aber nach meiner Ueberzeugung gehört diese Ausföhrung vollständig hierher.

Meine Herren, ich halte es weiter für ein geeignetes Mittel, der Verwirrung der Rechtsbegriffe und Verwilderung der Gemüther entgegenzuarbeiten, wenn die einzelnen deutschen Staaten daran gehen wollten, wo es nöthig, umfassende Schulgesetze zu erlassen. Vielleicht werden die verbündeten Regierungen dahin streben, daß geordnete Schulgesetze nun endlich einmal zur Ausführung kommen, wo es daran noch mangelt. Das wird besser wirken, die Verwilderung der Gemüther zu beseitigen, als wenn Sie die Presse unter die Polizei stellen.

Weiter, meine Herren, Sie werden anerkennen, daß es dahin zielt, die Rechtsbegriffe zu verwirren, wenn, wie man für sicher hielt, geheime Polizeibeamte beauftragt waren, ihnen unbekannt Personen in Gespräche zu engagiren, und demnächst Majestätsbeleidigungen zu constatiren und zur Verfolgung zu bringen. Meine Herren, dergleichen ist sehr geeignet, die Rechtsbegriffe der Nation zu verwirren, und allerdings in England würde der Polizeirichter in einem solchen Falle mit Recht einfach sagen: Ich lehne diesen Antrag hier ab, — und bei uns geht die Gutmüthigkeit der Richter so weit, daß man, wie unabweisbar gemeldet ist, einen solchen denuncirenden Beamten selbst als einziges Beweismittel zuläßt. Wohin sind wir gekommen mit dem Rechtsstaat!

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich muß den Character der Specialdiscussion wahren und kann nicht anerkennen, daß diese letzten Ausführungen des Herrn Redners zur Specialdiscussion des § 6 gehören. Ich ersuche ihn daher, zur Sache zu sprechen.

Abgeordneter Dr. Zimmermann: Ich werde mich bemühen, der Aufforderung des Herrn Präsidenten nachzukommen und finde den äußerlichen Grund dazu auch schon in der knappen Zeit und werde mich fügen und abbrechen.

Wenn die verbündeten Regierungen aber zur Begründung ihrer schwer eingreifenden Maßregeln gewisse Propositionen machen, so ist es doch nothwendig, daß wir diese Propositionen näher ansehen, ob sie zu dem ange deuteten Zweck wirklich anwendbar sind;

und, meine Herren, ich glaube, sie sind nicht anwendbar. Die verbandelten Regierungen beziehen sich zur Begründung ihrer Vorschläge speciell auf die zeitweiligen Suspensionen der Habeascorpusacte. Was die Habeascorpusacte ist, versuche ich nachzuweisen; ich will nun sagen, was die Suspension derselben bedeutet, worauf hier das Gewicht gelegt wird. Die Suspension der Habeascorpusacte besteht einfach darin, daß solche Personen, die „des Hochverraths, des Verdachts des Hochverraths und hochverrätherischer Umtriebe beschuldigt sind“, auf einen Beschluß des Geheimen Raths hin verhaftet und in Haft behalten werden können, jedoch nur auf Grund eines Beschlusses, der von sechs Mitgliedern des Geheimen Raths unterzeichnet sein muß und auf die Ordre eines Staatsministers, der zu ihrer Giltigkeit die Anschuldigung des Hochverraths oder des Verdachts des Hochverraths oder hochverrätherischer Umtriebe enthalten muß, damit die betreffende Person in Haft gehalten werden kann.

Meine Herren, brauchen wir zu einer solchen Suspension ein Gesetz? Lassen Sie erst die Entwicklung unseres Staatslebens dahin kommen, daß wir eine solche Suspension für uns adoptiren: Für uns würde schon die Suspension in solcher Form ein annehmbarer Rechtsboden sein! Diese suspendirenden Acte sind öfters nur auf 3 Monate beschränkt. Meine Herren, dazu ist jeder Staatsanwalt bei uns befugt, ohne daß er eine solche Suspension einer Habeascorpusacte braucht.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir nur noch einige Worte über die Stellung der Richter und derjenigen Personen, welche diese Ausnahmegeetze in England auszuführen haben. Niemals wird die Verantwortlichkeit der Beamten selbst durch diese Ausnahmegeetze im Mindesten begrenzt, sie bleiben nach wie vor für die striete legale Ausführung verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit des Beamten und dieses Bewußtsein des Beamten, daß er innerhalb einer gesetzlichen Grenze bleiben muß, ist zugleich ein Schutz für den Beamten, während die Polizei vielleicht oder gewisse Beamtenklassen doch mehr Rücksicht nehmen müssen auf die Richtung der amtlichen Ansicht des Vorgesetzten als auf die positiven Gesetze; und darin liegt wieder der Unterschied des Rechtsstaats, der in England zum Ausdruck gelangt ist, weil selbst bei der Handhabung dieser Ausnahmegeetze dem Bürger das Recht bleibt, den einzelnen Beamten wegen Uebertretung seiner Befugnisse vor dem ordentlichen Richter verantwortlich zu machen. Bestätigt finden Sie diese Auffassung noch besonders dadurch, daß, nachdem solche Ausnahmegeetze wirklich in Kraft getreten sind, in der Regel ein ausdrückliches Indemnitätsgesetz zu Gunsten der Beamten erlassen wurde, um die Beamten von einer solchen Verantwortlichkeit in Fällen zu befreien, wo sie vielleicht in der Noth und im Drange der Thatfachen zu weit gegangen sind; also auch diese Indemnitätsfrage unterliegt wieder der Entscheidung des Parlaments. Das ist der Rechtsstaat.

Nun, meine Herren, worin liegt denn bei uns auch mit der Hauptmangel einer gesunden Presse und wo würde die Presse einer

Remedur zunächst zu unterwerfen sein? Meine Herren, zuallererst bei der officiellen Presse, da müßte der Anfang gemacht werden, da liegt der Grund eines tief umfangreichen Uebels. Wenn officielle Blätter gratis beigelegt werden, damit gewissermaßen durch die Regierung Stimmung gemacht wird, dann, so meine ich, befindet sich die Regierung auf einem entschieden falschen Wege. Die Regierung muß Werth darauf legen, daß der einzelne Bürger das Organ der Presse gebrauchen kann, um Mißstände zur Sprache zu bringen; nicht aber durch allerlei Mittelchen und Nebenwege, durch indirecte, besonders die Provinzialpresse lahm zu legen. Das geschieht allerdings nicht durch Specialgesetze, nein, es wird das durch den Einfluß und die Stellung, die die Localbeamten zur Localpresse einnehmen, erreicht. Lassen wir uns also darin erst die Presse auf den rechten Weg bringen. Wenn der Herr Abgeordnete Ackermann gesagt hat, daß die Presse irre führe, dann that das die officielle Presse im hohen Maße, und da sollte man die bessernde Hand zunächst anlegen, wo immer die Gelegenheit dazu gegeben ist.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatssecretär Dr. Friedberg hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssecretär im Reichsjustizamt Wirklicher Geheimer Rath Dr. Friedberg: Der Herr Vordrucker hat eben auf die englische Gesetzgebung Bezug genommen, um den Nachweis zu führen, mit wie viel größerer Vorsicht und mit wie viel größerer Milde die englische Gesetzgebung zu Werke gegangen, als ein ähnliches Vorkommniß im Jahre 1795 die Gesetzgebung dort in Bewegung gesetzt hatte; ich glaube doch jene Ausführungen an der Hand der Urkunden erheblich berichtigen zu müssen. Es ist richtig, daß im Jahre 1795 Einflüsse aus Frankreich nach England hinüberstießen und daß auch in England sich unruhige Bewegungen zeigten, die ihren Ausdruck darin fanden, daß, als der König nach Westminster zur Eröffnung des Parlaments fuhr, er aus der Menge infiltrirt wurde; es wiederholten sich ähnliche Scenen bei der Rückkehr vom Parlament. Es wurde deshalb eine Bill eingebracht, welche verartigen Vorkommnissen vorzubeugen bestimmt war und sie in Zukunft mit schwerer Strafe bedrohte. Der Herr Abgeordnete meinte, es sei weiter Nichts geschehen, als eine leise Ergänzung der bestehenden Pressgesetzgebung; ich will mir erlauben, Ihnen mitzutheilen, worin diese Ergänzungen bestanden haben. Der Inhalt der Bill ging dahin:

Daß die Strafe des Hochverraths Jeden treffen solle, dem aus Handlungen die Absicht nachgewiesen werden könne, den König zu tödten, ihm eine Körperverletzung oder Zwang zuzufügen, ihn abzulehnen oder die Waffen wider ihn zu ergreifen, um ihn zur Aenderung von Regierungsmaßregeln oder der Regierung zu zwingen.

Und nun kommt weiter die leise Aenderung der Pressgesetzgebung, die lautet:

Oder wer derartige Pläne durch Druck oder Schrift auspricht.

Die Bill bedrohte ferner mit der auf schwere Vergehen gesetzten Strafe, im Wiederholungsfall mit Verbannung und Deportation Denjenigen,

der durch Schrift, Druck, öffentliche Rede oder Worte das Volk zu Haß oder Verachtung des Königs, der bestehenden Regierung und Verfassung des Landes aufreizt. (Hört, hört! rechts.)

Sie können die behauptete milde Hand an diesen Bestimmungen der englischen Gesetzgebung messen.

Der Herr Abgeordnete hat dann weiter der Ereignisse des Jahres 1819 Erwähnung gethan, wo andere Ereignisse zur Entstehung der Habeas corpusacte führten. Das entsprechende Gesetz richtete sich damals hauptsächlich gegen Vereine, und wenn Sie seinen Inhalt vergleichen mit dem, was das vorliegende Gesetz in Bezug auf die Vereine enthält, so werden Sie auch darin einen sehr großen Unterschied unseres Gesetzes zu dem englischen finden. Denn da heißt es:

Das Gesetz untersagte die Abhaltung von Versammlungen, an denen sich mehr als 50 Personen betheiligten.

Also Fälle, wie sie der Herr Abgeordnete Nebel vorhin angeführt, daß nämlich große Locale gedrängt voll waren, konnten nach Englands Gesetz natürlich überhaupt nicht vorkommen, da nur eine gewisse Zahl von Personen an einer Versammlung sollten theilnehmen dürfen.

Eine solche Versammlung wurde überhaupt nicht gestattet, wenn nicht sieben Hausbesitzer sie beantragten,

womit also eine entschiedene conservative Garantie für derartige Anträge gegeben wurde,

und diese Hausbesitzer mußten ferner ihre Anzeige an den Friedensrichter des Orts machen. Die Theilnahme an solchen Versammlungen wurde nur den Grundeigentümern und Einwohnern der Grafschaft, des Kirchspiels oder der Stadt gestattet, jedem Andern bei Geld- und Gefängnißstrafe untersagt. (Hört, hört! rechts.)

Der Friedensrichter durfte Ort und Zeit der Versammlung abändernd bestimmen; einer Versammlung selbst stand es nicht zu, sich zu vertagen. (Hört! hört!)

Jede Versammlung, deren Tendenz es war, das Volk zu Haß und Verachtung gegen die Person des Königs, die Regierung und die Verfassung des Königreichs anzureizen, wurde für eine gesetzwidrige von vornherein erklärt, und die Friedensrichter erhielten die außerordentliche Vollmacht, dergleichen Versammlungen aufzuheben und die darin auftretenden Redner zu verhaften. Für die

bei der Aufhebung gesetzwidriger Versammlungen etwa vorkommenden Tödtungen und Verwundungen sollte der Friedensrichter nicht verantwortlich sein. Wer mit Waffen, Fahnen, Banner oder anderen Abzeichen und Emblemen an einer Versammlung theilnahm, machte sich eines mit zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens schuldig. Leses- und Debattirzimmer bedurften obrigkeitlicher Genehmigung und wurden der Beaufsichtigung der Obrigkeit unterworfen.

Es waren dies allerdings vorübergehende Zustände in England, und darum waren diese Gesetze auch vorübergehend und wurden immer nur erneuert, so lange die Gefahr noch bestand.

Es ist ja den Herren bekannt, daß England jetzt gerade damit umgeht, sein Strafrecht zu codificiren, und es hat ein sehr umfangreicher Gesetzentwurf in der vorigen Session dem Parlament vorgelegen, und da will ich mir erlauben, nur einen einzigen Paragraphen daraus vorzulesen. Dieser Gesetzentwurf ist übrigens noch nicht angenommen. Als aufrührerische Absicht gilt nach ihm die

gegen die Person Ihrer Majestät, Ihrer Erben oder Nachfolger, oder gegen die gesetzlich feststehende Regierung und Verfassung des Vereinigten Königreichs, oder eines Theils desselben, oder gegen eins der Häuser des Parlaments, oder gegen die Verwaltung der Rechtspflege Haß oder Verachtung zu erzeugen oder Mißvergünigen zu erregen;

ferner: Ihrer Majestät Unterthanen zu dem Versuch anzuregen, die Vererbung einer gesetzlich feststehenden Einrichtung in Kirche oder Staat auf andere Weise als durch gesetzliche Mittel herbeizuführen;

desgleichen: Unzufriedenheit oder Mißvergünigen unter den Unterthanen Ihrer Majestät zu erwecken;

oder: Gefühle des Uebelwillens und der Feindschaft zwischen verschiedenen Classen solcher Unterthanen hervorzuufen.

Nun, ich meine, meine Herren, daß, wenn es die Absicht der englischen Gesetzgebung noch heute ist, ihr gemeines Recht in dem Sinne zu gestalten, Sie der deutschen Gesetzgebung nicht werden vorwerfen können, daß bei unserm Specialgesetz über diejenigen Grenzen hinausgegangen ist, die man glaubt allerdings ziehen zu müssen, um den vorhandenen Uebelstand, der von Ihnen Allen anerkannt worden ist, entgegenzutreten, und ich glaube ferner damit den Vorwurf, daß die deutsche Gesetzgebung in diesem Augenblick Etwas plane, was von einer anderen Gesetzgebung, namentlich der englischen, als etwas Unerhörtes angesehen werden würde, zurückgewiesen zu haben. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Dr. Zimmermann: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Ich glaube nach der Geschäftsbehandlung in zweiter Lesung auf die volle Erörterung des Sinnes des § 1 zurückgreifen zu dürfen. Ich mache aber den beschalligen Versuch nicht nach den Erörterungen, die ich gestern gemacht habe. Ich beschränke mich darauf, zwei kurze Bemerkungen Ihnen hier vorzutragen: Zunächst in Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Kardorff, der gestern gesagt hat, wir, meine Freunde und ich, handelten gegen unser Interesse, wenn wir einen dieser Paragraphen oder die Gesamtheit des Gesetzes ablehnen. Ich kann nicht leugnen, daß in dieser Aeußerung vielleicht etwas Wahres stecken mag; allein wenn darin ein Vorwurf liegen soll, dann richtet er sich wahrlich nicht an unsere Adresse, sondern an eine ganz andere. Wir, meine Herren, sind bereit, zur Wiederherstellung des Friedens in Staat und Kirche Opfer zu bringen; aber zwei Arten von Opfern bringen wir nicht: Nicht das Opfer unseres Gewissens, und nicht das Opfer der Rechte anderer Staatsbürger, — höchstens das Opfer unserer eigenen Rechte!

Sodann hat Herr Lasker uns gesagt, wir seien auf einem falschen Wege, wenn wir eine Reform des gemeinen Strafrechts forderten, statt, wie er, die gegenwärtige Vorlage anzunehmen. Er hat gesagt, ein solches Vorgehen sei unmöglich, sei erfolglos, weil die verbündeten Regierungen erklärt hätten, auf einen solchen Weg nicht eingehen zu wollen, obgleich dieser Weg von Herrn Lasker und seinen Freunden als der berechtigte und selbst von Herrn Gneist als der wünschenswertheste erklärt worden ist. Nun, meine Herren, ich gestehe, daß mir eine stärkere Abdicationsurkunde von Seiten eines Parlaments noch nicht entgegengetreten ist, als zu sagen: Obgleich wir das Recht wollen, lassen wir es fallen und stimmen dem Unrechten zu, weil die Regierung erklärt: Die Rechte ihrerseits nicht zu wollen. Nun, Herr von Mantouffel hat ja gesagt: „Der Starke weicht zurück!“ Nun, meine Herren, ich habe desfalls nur das eine Wort zu sagen, daß diese Aeußerungen dadurch um so pikanter werden, daß sie gerade von den beiden Hauptführern der parlamentarischen Regierung, von den Herren Abgeordneten Lasker und von Bennigsen, vertreten werden. (Sehr gut! im Centrum.) Das ist die Eigenthümlichkeit der Lage.

Endlich hat Herr Lasker gesagt, ein Justizgesetz sei hier nicht möglich, weil die in Rede stehenden destructiven Bestrebungen der Socialdemokratie durch ein Justizgesetz nicht gefaßt werden könnten; er hat euphemistisch die jegliche Vorlage in seiner ganzen Rede als ein Specialgesetz characterisirt, während er es früher nach der Natur der Sache dahin erklärte, es handle sich um ein Usanagegesetz und die Polizeidictatur und nicht um ein Specialgesetz in dem richtigen juristischen Begriff des Wortes. Nun, meine Herren, frage ich, ob Ferri das französische Gesetz vom 14. März 1872 gegen die Internationale und alle diejenigen Vereine,

die gleiche Ziele zu den ibrigen machen, anders zu characterisiren wagen kann, als für ein reines Justizgesetz. Ich will es Ihnen nicht vorlesen, glauben Sie mir es auf's Wort, es liegt hier zu Jedermann's Einsicht vor mir. Hier ist ausdrücklich nur eine Strafe angedroht gegen ziemlich scharf bestimmte Bestrebungen, die als Angriffe auf den öffentlichen Frieden bezeichnet werden. Die Anwendung dieses Strafgesetzes ist den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Ähnlich ist es mit der englischen Parlamentsacte vom 2. April 1833 beschaffen. Aber weiter, meine Herren, in diesem englischen Gesetze, das sich direct gegen damaligen Aufruhr in Irland richtete, wie das Proömium dieser Parlamentsacte besagt, und wo bei uns sofort die Aufrubracte proclamirt und ausgeführt worden wäre, — in dieser Parlamentsacte ist ebensowenig, wie in dem französischen Gesetze, ein Wort enthalten, welches Ausnahmemassregeln zur Beschränkung oder Aufhebung der Pressfreiheit ausspräche. Das ist der richtige Weg, und den sollten die Herren, die für den Herrn Reichskanzler schwärmen, vor Allem anerkennen: Der Herr Reichskanzler dürfte kein einsichtsvoller Staatsmann mehr genannt werden, wenn nicht das, was ich sage, richtig wäre. Denn der Herr Reichskanzler selbst hat in einer Rede vom 9. Februar 1876 sich ausführlich dahin ausgesprochen, daß es in hohem Grade wünschenswerth sei, dem utopischen Unsinne der Socialdemokratie die größtmögliche Publicität zu geben, damit die Nation erkenne, wohin sie geführt werden solle, bis zu den Nordbrennerien der Commune. Er hat wörtlich gesagt, es sind nur wenige Beilen:

Ich glaube, es wäre sehr viel nützlicher, die socialdemokratischen Blätter mehr zu verbreiten und nachzudrucken,

und er hat weiter wörtlich gesagt:
Es sind das eben Geblibe, die von den Verführten nur im Dunkeln und unter der Blendlaterne der Verführer gesehen werden. Wenn sie hinreichend an die Luft und Sonne kommen, so müssen sie in ihrer Unausführbarkeit und verbrecherischen Thorheit erkannt werden.

Und nun, meine Herren, sind Sie heute im Begriff, das directe Gegentheil zu thun. Sie verweilen diese socialdemokratischen Bestrebungen und Täuschungen in das Dunkel und lassen nur die Blendlaterne des Wortes der Verführer, denen das verführte Volk keinen geistigen Widerstand entgegenstellen kann, leuchten!

Das ist Alles, was ich heute noch zu sagen habe!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort. (Abgeordneter Dr. Lucius: Zur Geschäftsordnung!)

Ich bitte sehr um Entschuldigung; ich habe einen Schlussantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Lucius zu vertheidigen; ich habe denselben übersehen und muß ihn erst erledigen.

Ich erlaube diejenigen Herren, welche den Schlussantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen oder stehen zu bleiben, welche den Schluß beschließen wollen. (Geschicht.) Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, wir stehen hier an dem Paragraphen, bei welchem uns das von der Majoritätspartei abgeschlossene Compromiß entgegentritt. Aus diesem Compromiß wird klar, daß irgend etwas anderes nicht mehr zu erreichen steht, und daß wir nur ohne Noth die Verhandlungen aufhalten würden, wenn wir unsererseits die Anträge wiederholten, die in der zweiten Lesung gestellt worden sind, oder die wir sonst zu stellen Veranlassung hatten. Wir werden deshalb davon abstrahiren, in dieser dritten Berathung Anträge zu stellen; namentlich werden wir nicht wiederholen den Antrag des Herrn Abgeordneten Bräuel, wodurch die Presse des Reichstags gesichert werden sollte. Ich werde meineits nicht den Antrag bringen, daß mindestens Druckschriften von 20 Bogen frei sein sollen, wie das der Bundestag doch noch immer zugegeben hat, damit die wissenschaftlichen Erörterungen frei bleiben; ich werde ferner nicht Anträge stellen zu § 20, um diesem Paragraphen wenigstens die Hauptbedenken zu nehmen. — Alles dieses aber aus dem einfachen und alleinigen Grunde, weil wir die Ueberzeugung haben, daß gegenüber dem geschlossenen Pact wir mit derartigen Anträgen durchzubringen nicht im Stande sein würden.

Nun läge für mich eine große Versuchung vor, in die Discussion weiter einzutreten, insbesondere gegenüber dem Abgeordneten Casler, wie gegenüber dem Abgeordneten von Kardorff. Ich enthalte mich aber aus denselben Gründen jeder weiteren Erörterung, weil die Worte ja keinen Zweck haben, wenn die Beschlüsse bereits feststehen. Nur das möchte ich dem Herrn Abgeordneten von Kardorff doch bemerkllich machen, daß, wenn er glaubt, das auswärts begonnene Geschäft, Zwietracht in die Centrumsfraction zu bringen, hier forssehen zu können, dies ein ganz fruchtloses Beginnen ist. Die Centrumsfraction ist einig, geschlossen und fest und wird aus diesen Debatten noch gekräftigter hervorgehen. (Bravol im Centrum. Rufe bei den Nationalliberalen: Abwarten!)

Präsident: Es sind wiederum drei Schlußanträge eingereicht, — von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Womst, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Stephani und von dem Herrn Abgeordneten Uhlen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen. (Geschicht.) Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respective stehen zu bleiben, welche den Schluß der Discussion beschließen wollen. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; die Discussion ist geschlossen.

Für persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Zimmermann.

Abgeordneter Dr. Zimmermann: Meine Herren, der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen hat es gesagt, daß ich gewisse Gesetze übergangen habe, namentlich die Hochverrathssacte,

die im Januar 1795 erlassen wurde, ferner die Gesetze über die Vereine, ferner den neuen Gesehentwurf, der noch nicht Gesetz geworden ist und in dieser Session bei Seite gelegt wurde und der Herr Vertreter hat mich deshalb eines unvollständigen Vortrags zeihen wollen. Meine Herren, ich glaube, ich habe mich bei einer unfreiwilligen Miße mit der englischen Gesetzgebung ganz speciell bekannt gemacht. Die gesetzlichen Vorschriften, die der Herr Regierungsvertreter erwähnt hat, sind mir auch vollständig bekannt. Ich bitte nur besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Gesetze speciell zu dem § 6 theilweise gar nicht gehören, daß mir meine Betrachtungen auf ein sehr enges Maß beschränkt worden sind und daß die angeführten Gesetze überhaupt nur das ordentliche Recht Englands betreffen, während ich nachzuweisen hatte, wie weit und mit welchen Wirkungen von Ausnahmegeetzen in England die Nebe ist; wogegen die vom Bundesrathstisch citirten Gesetze die des ordentlichen, des gemeinen Rechts sind, durch statutarisches Recht modificirt, anerkannt, umgeben von dem mannigfachen Schuß aller übrigen englischen Gesetze.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete von Kardorff das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Windthorst recht verstanden habe, so hat derselbe soeben gesagt, ich hätte mich außerhalb des Hauses mit dem Geschäft befaßt, Zwietracht unter die Centrumsfraction zu bringen.

Präsident: Das ist nicht gesagt worden, wenigstens habe ich es nicht so verstanden. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat gesagt, es wäre überhaupt außerhalb des Hauses das Geschäft be-trieben worden: die Person des Herrn Abgeordneten von Kardorff ist nicht genannt worden.

Abgeordneter von Kardorff: Er hat also die Aeußerung, die ich gestern gethan habe, jedenfalls so interpretirt, als ob es mir darum zu thun gewesen wäre, Zwietracht in die Centrumsfraction zu legen. Ich muß dagegen ausdrücklich Verwahrung einlegen, ich besaße mich mit dergleichen Dingen nicht, ich sehe die Dinge als ruhiger Zuschauer an und habe nur constatiren wollen, was eine nicht abzuleugnende Thatfache ist.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Aldermann zu § 6 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Münnigerode:

Der Reichstag wolle beschließen:

als § 6 folgende Bestimmung einzuschalten:

Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf

Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; der § 6 ist nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann angenommen.

Ich eröffne die Discussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 7. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich frage, ob die Verlesung des Paragraphen verlangt wird. (Nein.) Die Verlesung wird erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 7, Nr. 41, 2, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist dieselbe Majorität wie vorher; der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann unter Nr. 41, 3, auf Ausnahme eines § 8. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Auch hier wird uns wohl die Verlesung erlassen. (Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 8, Nr. 41, 3, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Auch das ist die Mehrheit; auch dieser Antrag ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 9. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 9 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Auch das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Discussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 10, Nr. 41, 5.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort. (Oh, oh! Unruhe.)

Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, dieser Paragraph ist in Folge der negativen Abstimmung über § 6 in der zweiten Lesung gar nicht discutirt worden; es verlohnt sich doch, über diesen wichtigen Theil des Gesetzes einige Worte zu sagen.

Der § 10, wie er heute vorliegt, bezweckt nichts Anderes, wie ich gleich nachweisen werde, als die polizeiliche Beschlagnahme von Druckerzeugnissen in der Allgemeinheit, wie sie früher bestand, wiederherzustellen. Meine Herren, die Frage der polizeilichen Beschlagnahme ist in diesem Hause vor einigen Jahren eingehend discutirt worden, und man ist zu dem Resultat gelangt, daß man erstens das Recht einer polizeilichen Beschlagnahme auf sehr wenig Fälle beschränkt hat, zweitens daß man dieses Recht mit richterlichen Cauteleu aller Art umgeben hat, die nicht weniger als sieben

Paragraphen des Preßgesetzes ausfüllen. Ich glaube, daß die damalige Debatte allgemein die Ueberzeugung geliefert hat, daß eine unabhängige Presse nicht bestehen kann bei einem unbeschränkten Recht der Beschlagnahme durch die Polizei, und daß von einer freien Presse gar nicht mehr die Rede sein kann. Es hat dies am schärfsten damals der Herr Abgeordnete von Treitschke ausgesprochen, den Sie als einen der eifrigsten Anhänger dieses Gesetzes in Ihrer Mitte wiedersehen. Herr von Treitschke sagte damals:

Ich werde mich niemals davon überzeugen können, daß mit dem nacht hingestellten Grundfab der unbedingten Beschlagnahme das freie Wort noch möglich sei.

Herr von Treitschke verlangte einige Punkte, bei welchen noch eine Beschlagnahme erfolgen könne, und in Betreff dieser Punkte schloß sich die Majorität bei der dritten Lesung seiner Ansicht an; wir haben also jetzt noch ein ziemlich ausgedehntes Recht der polizeilichen Beschlagnahme. Nun frage ich Sie aber, wie sich dieser Paragraph hierzu stellt. Meine Herren, wir haben hier der Polizei die absolute Confiscation ohne Controle der Gerichte eingeräumt; in erster Linie brauchen bei der Confiscation keine Gründe angegeben zu werden. Ein Amendement, welches der Herr Abgeordnete Brühl in der Commission stellte, daß die Gründe angegeben werden müßten, hat keine Majorität gefunden. Zweitens erfolgt die Confiscation von Preßzeugnissen jetzt nicht etwa durch die Landespolizeibehörde mit dem Recurs an das Reichsamt, sondern einfach durch die Ortspolizei. Die einzige Schranke, die der § 10 einfach durch die Ortspolizei. Die einzige Schranke, die der § 10 einführt, ist, daß er sagt, nur solche Preßzeugnisse können beschlagnahmt werden, welche gegen § 6 verstoßen. Das ist aber schon um deswillen keine Schranke, weil die Gründe der Beschlagnahme nicht angegeben zu werden brauchen. Wie steht es aber mit dem § 6? Wir haben gehört, daß der Herr Reichskanzler, daß Herr von Bennigsen und Herr Abgeordneter Windthorst so verschiedener Ansicht sind über das, was zulässig oder nicht zulässig sein soll. Es ist also schon dem Reichstag sehr schwer, sich zurecht zu finden, wie soll sich also erst der Beamte der Ortspolizei mit diesen Paragraphen zurechtfinden? Sie erinnern sich Alle des Falles, daß ein Polizeibeamter eine Versammlung aufgelöst hat, weil über „Thema“ nicht gesprochen werden sollte. Wie es mit den Beschlagnahmen früher ausgesehen hat, das haben wir im Reichstag erfahren. Wir haben damals bei der Debatte erfahren, daß in Bayern in den Jahren 1850 bis 57 2510 Zeitungs-Beschlagnahmen vollzogen worden sind durch die Polizei, und von diesen haben nur 27, also 1 von 100, zu einer Verurtheilung geführt. Das hat uns der Abgeordnete Dr. Maquarben gesagt. Er fügte hinzu:

Wenn nachgewiesenermaßen wirklich solche Resultate eintreten können, so, meine ich, haben wir alle Ursache, gegen die Wiederkehr solcher Zeiten und Zustände Alles zu thun, was in unseren Kräften steht.

Meine Herren, jetzt stellen Sie diese allgemeine Beschlagnahme wieder her. In Berlin erinnern Sie sich — und wenn ich nicht

irre, ist das von dem Herrn Abgeordneten Lasker auf der Tribüne erzählt worden, — hat ein Polizeipräsident einem hiesigen Blatt gedroht, daß er es täglich mit Beschlag belegen werde, wenn es sich dem und dem nicht füge. Werden diese Dinge nicht wiederkehren, wenn man das allgemeine Recht der Beschlagnahme wieder herstellt? In erster Linie geht daraus hervor, daß weit über Ihre Erwartungen hinaus — und deshalb habe ich mich verpflichtet gefühlt, als Sachverständiger das Wort zu ergreifen, — dieser Artikel 10 zur Einschüchterung der Presse benutzt werden wird, und nicht bloß der socialdemokratischen Blätter, sondern auch anderer Preßerzeugnisse. Es sind die Amtsvorsteher, die in Folge dieses Paragraphen die Beschlagnahmen an vielen Orten zu vollziehen haben werden. Ich habe vor mir aus der „National-Zeitung“ die Bekanntmachung eines Amtsvorstehers in Schönwalde, worin er sagt:

ich erkläre dem Vorstande daher hiermit ganz categorisch, — meine Herren, es handelt sich um einen Schützenverein — daß, wenn nicht eine Reinigung des Vereins von den socialdemokratischen und fortschrittlichen Elementen stattfindet, das zwischen dem Verein und dem Fortschrittsverein bestehende Pachtverhältniß sofort gekündigt werden wird.

Nehme, Amtsvorsteher.

Meine Herren, dieser Mann wird auch künftighin in seiner Heimath über die Beschlagnahme zu verfügen haben.

Weiter werden Sie durch die allgemeine Einführung der Beschlagnahme nicht bloß der periodischen Presse, sondern vor Allem den buchhändlerischen Erzeugnissen einen schweren Schlag verfehlen. Es ist schon in dem amtlichen Organ des deutschen Buchhändlervereins, im „Buchhändler-Börsenblatt“ zu Leipzig, ausgesprochen, daß mit diesem Beschlagnahmeparagraphen das Schwert des Damokles über dem Haupt des ganzen Buchhandels hänge, und was Sie damit erreichen werden in einer Zeit der allgemeinen Geschäftskrisis, das wird sich sehr bald herausstellen.

Meine Herren, nun ist gesagt worden, das Gesetz wird sehr loyal ausgeführt werden, wir übertragen dem Reichszanzler eine Diktatur, und diese wird loyal ausgeführt werden. Meine Herren, täuschen Sie sich darüber nicht; mit der Beschlagnahme hat weder der Reichszanzler noch das Reichsamt, was Sie hier schaffen, etwas zu thun, das ist eine Angelegenheit, die sich zwischen der Ortspolizei und der Bezirks- und Landespolizei allein abspielt. Von einer Entschädigung ist hier nicht die Rede. Was das Strebertum und das Denunclantenthum auf diesem Gebiet leisten wird, darüber kann ich Ihnen jetzt schon mit Beispielen aufwarten. Ich finde in einem Organ der nationalliberalen Partei, in der „Geraer Zeitung“, joht schon folgende Worte:

Aber wir meinen, daß dies doch keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen kann, und wenn das Gesetz auch die halbsocialdemokratische, gleichnerisch-heyerische und deshalb überaus gefährliche fortschrittliche Winkelpresse zur Naision bringt, so steigt ja sein Werth. (Hört!)

Meine Herren, Sie sehen daraus, was wir in dieser Beziehung von

den Ortsbehörden, die vielfach durch die Presse und Denunclanten angefeindet werden, zu erwarten haben. Dann wird das Strebertum sich auch hier nicht verleugnen. Ich erinnere mich sehr gut aus der Zeit des Ministeriums Manteuffel, daß der Minister selbst häufig ärgerlich darüber war, daß die localen Behörden mit Consecrationen und Verfolgungen weit über das hinausgingen, was er vorschrieb; ich habe das aus sehr guten Quellen.

Meine Herren, nun sage ich mir Folgendes über diesen Paragraphen. Ich sage, für das, was beschlagnahmt werden soll — ich will mich auf das Princip des Gesetzes in diesem Augenblick nicht mehr einlassen — dafür reicht unser jetziges Preßgesetz vollständig aus, denn es können jetzt noch durch die Polizei Preßerzeugnisse mit Beschlag belegt werden wegen folgender Vergehen: Erstens nach § 85 Aufforderung zum Hochverrath, zweitens § 95 Majestätsnach § 85 Aufforderung zum Hochverrath, drittens § 111 Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Geseze, viertens § 130 Aufreizung zur Gewaltthätigkeit gegen andere Bevölkerungsklassen, fünftens § 184 unästhetische Schriften. Meine Herren, durch diese Vorschriften des Preßgesetzes ist für einen unerwartet eintretenden Verstoß gegen § 6 vollständig genügend gesorgt; Sie werden nicht sagen können, daß dringende Fälle hier nicht gedeckt seien. Da Sie nun sofort das Recht des Verbots nicht gedeckt seien. Da Sie nun sofort das Recht des Verbots nicht gedeckt seien, so sehe ich nicht ein, warum man noch einen speziellen Beschlagnahmeparagraphen braucht, der die gesammte Presse aller anderen Parteien empfindlich trifft oder treffen kann. Meine Herren, ich halte mich verpflichtet, den Reichstagen, der ja nicht aus lauter Sachverständigen über Preßangelegenheiten bestehen kann, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Nach meiner Ueberzeugung ist, selbst wenn man sich auf dem Standpunkt dieses Gesetzes stellt, der Beschlagnahmeparagraph vollständig unnöthig; das Recht der Beschlagnahme ist weit genug gehend in dem Preßgesetz vorgesehen, und da die Zeitungen und die Presse überhaupt unter Androhung des sofortigen Verbots stehen, und da man heutzutage durch den Telegraphen sehr schnell zur Hand sein kann, so ist eine Gefahr selbst für Denjenigen, der dieses Gesetz will, auch nicht mehr vorhanden.

Ich glaube nur eins, und das möchte ich gerade in dieser Stunde Ihnen an's Herz legen, ich glaube, daß das Gesetz selbst weniger nöthig wäre, wenn Sie diesen Paragraphen streichen würden; denn dann ersparen Sie dem Publicum die Aufregungen, die stets mit der Beschlagnahme von Drucksachen verbunden sind. Es ist hier in diesen Tagen von einem Herrn Abgeordneten gesagt worden, daß bei den Socialdemokraten der Sinn für die bürgerliche Freiheit abhanden gekommen sei. Meine Herren, ich gebe das bis zu einem gewissen Grad zu, es war ein wahres Wort, allein es ist dieses nicht bloß bei den Socialdemokraten, sondern auch bei der bürgerlichen Gesellschaft der Fall. Durch diese Ereignisse ist auch in der bürgerlichen Gesellschaft der Sinn für bürgerliche Freiheit abhanden gekommen, sonst würde man nicht einem solchen Paragraphen die Zustimmung geben, der eine so große Gefahr für die bürgerliche Freiheit in sich birgt. Meine Herren, noch in der letzten Stunde

erlaube ich mir, Ihnen vorzuschlagen, Sie schaden Ihrem eigenen Gesetz nicht, wenn Sie diesen Paragraphen ablehnen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Es wird uns wohl die Verlesung des Antrags des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 10 erlassen. (Zustimmung.) Das ist der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Adermann zu § 10 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der § 10 ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 11 der Beschlüsse zweiter Berathung. —

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 11 nach den Beschlüssen der zweiten Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Auch das ist die Mehrheit; der § 11 ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 12, — schließe diese Discussion, da Niemand das Wort verlangt, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 12 nach den Beschlüssen der zweiten Berathung auch in dritter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Auch das ist die Majorität; der § 12 der Beschlüsse der zweiten Berathung ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 13 nach den Beschlüssen der zweiten Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 13 der Beschlüsse zweiter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist dieselbe Majorität wie vorher; der § 13 ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 14. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Adermann zu § 14 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; § 14 nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 15 nach den Beschlüssen der zweiten Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 15 nach den Beschlüssen der zweiten Berathung auch in der dritten Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der § 15 der zweiten Berathung ist auch in dritter Berathung angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 15 a. Es liegt dazu der Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann vor. — Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 15 a, sodann über den § 15 a der zweiten Berathung, wie er sich nach der Abstimmung über den Antrag Adermann gestaltet haben wird.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie ist festgestellt.

Indem ich annehme, daß auch hier die Verlesung der verschiedenen Anträge, die gedruckt vorliegen, erlassen wird, — ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann Nr. 41, 7 zu § 15 a annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist dieselbe Mehrheit wie vorher; der Antrag ist angenommen.

Es kommt jetzt der § 15 a mit dem eben angenommenen Antrag des Herrn Adermann zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 15 a mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Auch das ist die Mehrheit; § 15 a ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 16. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 16, Nr. 41, 8, zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 16, Nr. 41, 8, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist dieselbe Mehrheit wie vorher; § 16 ist nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 16 a und über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 16 a. — Das Wort wird hier nicht gewünscht; ich schließe die Discussion und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann zu § 16 a, der zuerst zur Abstimmung kommt, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der § 16 a, den der Herr Abgeordnete Adermann vorgeschlagen hat, ist angenommen und damit der § 16 a der Beschlüsse der zweiten Berathung beseitigt.

Ich eröffne die Discussion über den § 16 b der Beschlüsse zweiter Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 16 b der zweiten Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; auch dieser Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 18 der Beschlüsse der zweiten Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Discussion und ersuche diejenigen Herren, welche den § 18 der Beschlüsse zweiter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Majorität; § 18 ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 19 der Beschlüsse der zweiten Berathung und bemerke, daß dazu der Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann Nr. 41, 10 und der Antrag des Herrn Abgeordneten

Adermann Nr. 44 vorliegt. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Adermann Nr. 44 ist nicht ganz richtig abgedruckt: er muß heißen: dem § 19 in *Titel I* und *3* folgende Fassung zu geben;

und er kommt in dieser Form auch zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Hauck hat das Wort.

Abgeordneter Hauck: Meine Herren, ich bedauere, Ihre Zeit noch ein wenig in Anspruch nehmen zu müssen, um Widerspruch zu erheben gegen die Bestimmung des § 19, nach welcher die landespolizeiliche Hoheit entfernt, auf das Reich übertragen, die Landesexecutive in eine Reichsexecutive verwandelt werden soll. Ich glaube, daß eine Nothwendigkeit dazu nicht vorliegt, abgesehen davon, daß nach der Verfassungsurkunde des Reichs, insbesondere nach den Artikeln 6, 7 und 8 der Verfassung des Reichs kaum Grund dazu gegeben ist. Wenn auch der Reichstag respective das Reich gesetzliche Bestimmungen über die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassen hat, so folgt daraus nicht und wäre nicht nothwendig, daß auch die oberste Instanz, welche darüber zu wachen habe, daß das Gesetz richtig ausgeführt werde, als eine Reichsinstanz beschließend sei, nachdem im Artikel 7 dem Bundesrath hinlängliche Befugnisse eingeräumt sind, darüber zu wachen, daß die Reichsgesetze entsprechend ausgeführt werden. Ich glaube, daß das um so weniger nothwendig ist, als Sie ja selbst in § 1 des Gesetzes anerkennen, daß nicht gegen das Reich, sondern gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, welche zu schätzen zunächst Sache der Einzelstaaten ist, die Bestrebungen der Socialdemokratie, des Communismus etc. gerichtet sind. Ich glaube auch, daß die Einzelstaaten noch so viel Kraft und Willen besitzen werden, ihre staatliche und gesellschaftliche Ordnung selbst zu schützen, insbesondere, wenn die großen Hoffnungen, welche Sie auf das Gesetz setzen, nach dessen Publication irgend in Erfüllung gehen sollten. Deswegen glaube ich gar nicht, daß es nothwendig sei, von den Landesbehörden und der dort gegebenen Hierarchie der Polizei abzugehen und die oberste Instanz auf das Reich als solches zu übertragen. Es ist das Reich selbst von der Socialdemokratie in keiner Weise angegriffen, und es steht auch nicht in Aussicht, daß das Reich als solches angegriffen werden könnte oder wollte. Ich muß zugestehen und anerkennen, daß die nationalliberale Partei in der Commission den Versuch gemacht hat, das zum Ausdruck zu bringen und die Landespolizeibehörden als diejenigen aufrecht zu erhalten, welche das Gesetz vollziehen, und ich habe mich sehr gewundert, daß dieser Versuch dadurch gescheitert ist, daß die Vertreter der Bundesstaaten, von denen man am allerersten hätte erwarten sollen, sie würden die den Staaten noch verbleibenden Hoheitsrechte wahren und zu retten suchen, Widerspruch dagegen eingelegt haben, und daß in Folge dessen der Versuch gescheitert ist. (Hört, hört!) Es ist dabei hervorgehoben worden, es habe das Gesetz ja seine Wirkung auf das ganze Reich; aber, meine Herren, damit hat man ein Princip anerkannt, welches bald alle Regierungsrechte der einzelnen Länder auf die Reichsgesetzgebung, auf das Reich hinüber

leiten und die einzelnen Regierungen in ihren Centralbehörden sehr überflüssig machen wird. Wenn man einmal den Grundsatz anerkennt, sowie ein Gesetz über etwas erschienen ist, wo die Reichscompetenz irgendwie eintritt, muß auch das Reich die volle Ausführung haben und die oberste Leitung in Bezug auf die Behörden, — da weiß ich nicht, was noch für die Landescentralbehörden, was für die Landeshoheit übrig bleibt? (Sehr richtig!) Ich muß dabei noch darauf hinweisen, daß wir verschiedene Reichsgesetze haben, welche volle Ausführung durch die Landesbehörde bekommen, und wo dem Reich kein Eintrag geschehen ist. Sie müssen zugestehen, daß selbst das kleinste Land befugt ist, Jedem das Indigenat zu verleihen, daß jeder, auch der kleinste Staat befugt ist, auf Grund der Reichsgesetze eine Landesverweisung aus dem ganzen Bundesgebiet zu verhängen. Warum soll es hier unbedingt nothwendig sein, daß eine Reichsbehörde eintritt? Wenn man eine Reichsbehörde schaffen will, dann hätte man zu dem preussischen Entwurf greifen müssen, der hat etwas Entsprechendes. Hier steigt aber der Bundesrath von der ihm verfassungsmäßig angewiesenen Höhe eines Mitregenten, wenn ich mich so ausdrücken darf, in eigentlichen Reichsangelegenheiten herunter zu einer Reichspolizeibehörde; (sehr richtig! links) er begründet sich offenbar selbst. Und warum hat man das gewollt? Man sagt, damit wird die Landesheit noch gewahrt. Ja, meine Herren, was ist das für eine Wahrung der Landeshoheit? Das kommt mir gerade so vor, als wenn Jemand, der freier Eigentümer eines Hauses ist und einer größeren Gesellschaft angehört, sein Haus der Gesellschaft abtritt und sagt, ich bleibe doch noch Herr und Eigentümer, denn ich habe doch auch etwas mitzureden. Aber nicht einmal so ist es hier, es ist hier nicht der Bundesrath, der in seiner Totalität zu bestimmen hat; es werden nur 4 Mitglieder hineingegenommen, und nicht einmal das ist ausgesprochen, daß diese 4 aus 4 verschiedenen Staaten sein müssen. Die Anträge, wie sie hier vorliegen, heißen einfach „4 Mitglieder des Bundesraths“, die thuen nun Alle aus Preußen oder aus einem andern Staat genommen werden, wenigstens aus einem solchen, der mehr als 4 Stimmen hat und Niemand kann etwas dagegen einwenden. So kommen Sie zur Centralisation, es ist der erste Schritt zur Unification des Reichs, wie man keinen größeren thun kann. (Sehr richtig! im Centrum.)

Es wird mir nun, meine Herren, eingewendet werden, wenn ich sage, streichen Sie § 19 und § 19 a heraus, so haben wir ein Vacuum. Ich kann dieses Vacuum durchaus nicht zugestehen, denn wenn der § 19 gestrichen wird, tritt einfach die Landespolizeibehörde mit ihrer Hierarchie an die Stelle derjenigen Behörde, die Sie hier schaffen wollen, es bleibt die Sache bundesstaatlich richtig gewahrt und in ihrer Ordnung. Deswegen, meine Herren, möchte ich bitten, noch in der letzten Stunde, lehnen Sie den § 19 ab und lassen Sie die Hoheitsrechte, die zur Zeit noch bestehen, den einzelnen Ländern; es ist keine Noth, sie jetzt schon auf das Reich zu übertragen. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Discussion, und wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, der Antrag Adermann Nr. 44 lautet also:
dem § 19 in Alinea 1 und 3 folgende Fassung zu geben
u. f. w.

und es ist der ursprüngliche Antrag Adermann Nr. 41, 10 zu
Gunssten dieses Antrags zurückgezogen.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag Adermann
Nr. 44,
dem § 19 in Alinea 1 und 3 folgende Fassung zu geben
u. f. w.,

alsdann über den § 19 der Beschlüsse der zweiten Berathung, wie
er nach dieser Vorabstimmung sich herausstellt, — denn er bleibt,
wenn das Amendement Adermann Nr. 44 angenommen wird, von
den Beschlüssen der zweiten Berathung noch das zweite Alinea
bestehen.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben;
es wird also so abgestimmt.

Die Verlesung wird uns wohl erlassen. (Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement
Adermann zu § 19, Nr. 44, so wie ich es mitgetheilt habe, also mit
den Worten:

dem § 19 in Alinea 1 und 3 folgende Fassung zu geben
u. f. w.

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehr-
heit; das Amendement ist angenommen, und es kommt nunmehr
der § 19 der Beschlüsse der zweiten Berathung, wie er jetzt lautet,
zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 19 der Beschlüsse
der zweiten Berathung nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.
(Geschicht.) Das ist die Majorität; § 19 der Beschlüsse der zweiten
Berathung mit dem Amendement Adermann ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 19 a nach den Beschlüssen
zweiter Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe
die Discussion und bringe den § 19 a der Beschlüsse zweiter Be-
rathung — dessen Verlesung uns erlassen wird — hiermit zur
Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 19 a der Beschlüsse
zweiter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)
Das ist die Majorität; er ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 20 der Beschlüsse zweiter
Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Dis-
cussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 20 der Beschlüsse
zweiter Berathung auch in dritter Berathung annehmen wollen, sich
zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der § 20 der Beschlüsse
zweiter Berathung ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über den § 21 der Beschlüsse
zweiter Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe
die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 21 der Beschlüsse
der zweiten Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Mehrheit; der § 21 der Beschlüsse zweiter Berathung
ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über § 22 der Beschlüsse der
zweiten Berathung und über den Antrag des Herrn Abgeordneten
Adermann und Genossen zu § 22. — Das Wort wird nicht gewünscht;
ich schließe die Discussion und schlage vor, abzustimmen zuwiderst
über das Amendement Adermann Nr. 41, 11, sodann über den § 22
der Beschlüsse zweiter Berathung, wie er nach der Vorabstimmung
über das Amendement Adermann und Genossen sich herausstellen
wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir
stimmen also so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement Ader-
mann und Genossen:

in § 22 zu sagen statt „sofort“:

„mit dem Tage der Verkündigung“,
annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit;
das Amendement ist angenommen.

Nunmehr bringe ich den § 22 der Beschlüsse der zweiten Be-
rathung, wie er jetzt lautet, zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 22 der Beschlüsse
zweiter Berathung mit dem eben angenommenen Amendement Ader-
mann in dritter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)
Auch das ist die Mehrheit; der § 22 der Beschlüsse zweiter Berathung
mit dem Amendement Adermann ist angenommen.

Ich eröffne die Discussion über Einleitung und Ueberschrift
des Gesetzes; — ich schließe sie, da Niemand das Wort verlangt,
und darf wohl auch hier constatiren, daß Einleitung und Ueberschrift
des Gesetzes mit der Majorität wie vorher in dritter Berathung
angenommen worden sind. — Ich constatire das.

Damit wäre die dritte Berathung im Einzelnen vollendet, und
ich ersuche jetzt den Herrn Berichterstatter, über die eingegangenen
Petitionen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine
Herren, ich habe bereits im Bericht auf Seite 41 Ihnen die
Petitionen angezeigt, welche eingegangen sind. Die Commission schlägt
Ihnen vor, diese Petitionen durch die gefassten Beschlüsse für erledigt
zu erachten.

Außerdem ist noch in einem Nachtragsbericht auf mehrere
Petitionen Bezug genommen worden. Auch bezüglich dieser Petitionen
bitten wir, daß Sie dieselben durch die gefassten Beschlüsse für erledigt
erachten.

Präsident: Meine Herren, es liegt mir der Commissions-
Antrag auf Seite 42 der Drucksachen Nr. 23 vor; derselbe bezieht
sich jetzt auch auf die in Nr. 42. der Drucksachen aufgeführten
Petitionen.

Es wird demselben nicht widersprochen; ich erkläre daher den
Antrag der Commission für angenommen.

Meine Herren, es erübrigt also jetzt noch die Gesamt-
abstimmung über das Geset. Es muß nach der Vorschrift der Ge-

Schäftsordnung zuvor eine Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse dritter Berathung angefertigt und vertheilt werden. Diese Zusammenstellung ist im Augenblick schon in der Arbeit, und ich glaube, daß ich sie in Zeit von einer Stunde vertheilen lassen kann. Ich würde Ihnen daher vorschlagen, die nächste Sitzung heute Nachmittag um 2 Uhr (sehr gut!) abzuhalten, und würde auf die Tagesordnung setzen:

Gesamtabstimmung über das jetzt im Einzelnen angenommene Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Ich bemerke, meine Herren, daß von verschiedenen Seiten, und zwar von dem Herrn Abgeordneten von Hennigsen, von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn zu Franckenstein, von dem Herrn Abgeordneten von Seydewitz und von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius der Antrag auf namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz erhoben worden ist, und daß jeder einzelne dieser Anträge schon schriftlich mit mehr als 50 Stimmen unterstützt ist. Es wird also die Abstimmung über das gesamte Gesetz eine namentliche sein.

Es findet demnach die nächste Sitzung heute Nachmittag um 2 Uhr mit der von mir angegebenen Tagesordnung:

Gesamtabstimmung über das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie

statt. (Zuruf: Präcise anfangen!)

Meine Herren, es wird gewünscht, daß die Sitzung um 2 Uhr präcise (lebhafteste Zustimmung) beginnen möge. Ich bin bereit, die Sitzung präcise 2 Uhr zu eröffnen.

Es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung heute Nachmittag 2 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

17. Sitzung des Deutschen Reichstages am 19. October 1878.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protocoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Der einzige Gegenstand vorliegend ist:

Gesamtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Diejenigen Herren, welche das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, wie es jetzt in der Drucksache Nr. 47 vorliegt und vorhin im Einzelnen angenommen worden ist, nunmehr definitiv und im Ganzen annehmen wollen, antworten — da die Abstimmung eine namentliche ist — beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen Herren, welche das Gesetz nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

Ich richte an die Mitglieder des Hauses die dringende Bitte, beim Namensaufruf laut und deutlich zu antworten und möglichst Ruhe im Hause zu beobachten.

Nunmehr beginnt der Namensaufruf, und ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen.

(Folgt der Namensaufruf, demnachst die Recapitulation des Alphabets.)

Mit Ja antworten:
Adernann.
von Alten-Linden.
Graf von Armin-Bohnenburg.

Mit Nein antworten:
von Adebelsen.
Abinger.
Freiherr von Armin (Mertissen).
Baron von Arnswaldt.

Dr. Bähr (Cassel).
Baer (Offenburg).

Graf Ballestrem.
Bebel.

Mit Ja antworten:

von Värensprung.
Dr. Bamberger.
von Batsch.
Bauer.
Dr. Baumgarten.
Becker.
von Behr-Schmelhorn.
Graf von Behr-Wehrenhoff.
von Below.
von Benda.
von Bennigsen.
Berger.
von Bernuth.
Dr. Beseler.
von Bethmann-Hollweg (Ober-
Barnim).
von Bethmann-Hollweg (Wirsis).
Graf Bethusy-Huc.
Dieler (Frankenhain).
Graf von Bismarck.
Dr. Blum.
von Bockum-Dolfs.
Bode.
Dr. Böttcher (Waldeck).
Bolz.
von Bonin.
Dr. Boretius.
von Brand.
Dr. Braun (Glogau).
Braun (Hersfeld).
von Bredow.
Dr. Brünning.
Freiherr von Buddenbrock.
Wising.
Dr. Buhl.
Dr. von Bunsen.
von Bussé.

Carl Fürst zu Carolath.
Clauswitz.
von Colmar.
von Cranach.
Dr. von Cury.

Dr. Delbrück.
Dernburg.
von Dewitz.
Diebe.
Graf zu Dohna-Findenstein.

Mit Nein antworten:

Bender.
Bernards.
Graf von Bernstorff.
Bezanson.
Dr. Graf von Bissingen-Nippen-
burg.
Dr. Bod.
Freiherr von Bobmann.
von Böninghausen.
Borowski.
Bracke.
Freiherr von und zu Breiten.
Brück.
Dr. Brühl.
von Bühler (Dehringen).
Wärgers.
Wägen.

Graf von Chamars.
von Czarlinski.

Freiherr von Dalwigk-Nichtensfeld.
Dahl.
Dieben.

Mit Ja antworten:
ten Doornkaat-Koolmann.
Dr. Dreyer.

Freiherr von Ende.
Dr. Falk.
Fenfel.
Findelsen.
Graf von Flemming.
von Flottwell.
Kügge.
Dr. von Forckenbeck.
Forkel.
Graf von Frankenberg.
Dr. Frege.
Dr. Friedenthal.

Dr. Gareis.
von Gerlach.
Germig.
von Gess.
Dr. Gneiss.
Görz.
von Gordon.
von Gosler.
Dr. von Grävenitz.
Dr. Groß.
Grühner.
Günther (Sachsen).

Hall.
Dr. Hammacher.
Dr. Harnier.
Fürst von Hapsfeld-Brachsenberg.
Heilig.
von Heim.
von Hellborff-Wehra.
von Hellborff-Munstedt.
Hilf.
von Hölzer.
Fürst von Hohenlohe-Schillingen-
fürst.
Graf von Holstein.
Hohmann.

Jäger (Nordhausen).
Dr. Jäger (Reuß).
von Jagow.

Mit Nein antworten:

Eysoldt.
Fischer.
von Forcade de Biaix.
Freiherr zu Frankenstein.
Franken.
Dr. Franz.
Freitag.
Frische.
Freiherr von Fürth.
Graf von Fugger-Kirchberg.

Graf von Galen.
Gelen.
von Grand-Ny.
Graf von Grote.
Grütering.
Dr. Günther (Nürnberg).
Guerber.

Haanen.
Dr. Hänel.
Haerle.
Freiherr von Hasenbrühl.
Freiherr von Halkett.
Hamm.
Hasselmann.
Haud.
Freiherr von Heereman.
Hermes.
Herrlein.
Hoffmann.
Graf von Hompesch.
Horn.
Freiherr von Horned-Weinheim.

Jauner.
Dr. von Jazdzewski.

Mit Ja antworten:
Jordan.

von Kardorff.
Kah.
Kiefer.
Klein.
von Kleist-Mehow.
Graf von Kleist-Schmenzin.
Dr. Klüggmann.
von Knapp.
von Knobloch.
Knoch.
Krafft.
Kreuz.
Kunken.

Landmann.
Laporte.
Dr. Lasfer.
Lenz.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Levechow.
Lift.
Dr. Löwe (Bochum).
Dr. Lucius.
von Lüderich.
Lüders.
Graf von Lurzburg.

Freiherr von Malxahn-Gülz.
Freiherr von Mantensfel.
Marcard.
Dr. Marquardsen.
Freiherr von Marschall.
Martin.
Melbeck.
Mery.
Freiherr von Minnigerode.
Freiherr von Mirbach.
Möring.
Graf von Moltke.
Mosle.
Müller (Gotha).
Dr. Müller (Sangerhausen).

von Neumann.
Nitsche.
Nesselhäuser.

Mit Nein antworten:

Rablé.
von Ralkstein.
von Rebler.
von Resslerer.
Rloß.
Rochann.
Dr. von Romierowski.
Ropfer.
Dr. Kräher.
Kräger.
von Kurnatowski.
Graf von Kwislecki.

Freiherr von Landsberg-Stein-
furt.
Lang.
Lender.
von Lenthe.
Leonhard.
Dr. Lieber.
Siebtknecht.
Dr. Lingenß.
Löwe (Berlin).

Magdzinski.
Dr. Maier (Hohenzollern).
Dr. Majunké.
Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Mendel.
Menten.
Dr. Merkle.
Dr. Meyer (Schleswig).
Michalski.
von Miller (Weilheim).
Dr. Mousfang.
von Müller (Ostnabrück).
Müller (Ples).

Dr. von Niegolewski.
Dr. Nieper.

Freiherr von Dv (Landshut).

Mit Ja antworten:
Dr. Dettler.
von der Osten.
Freiherr von Dv (Freudenstadt).

Babst.
Dr. Peterffen.
Pähler.
Fürst von Ples.
Graf von Plessen.
von Puttkamer (Fraustadt).
von Puttkamer (Löwenberg).
von Puttkamer (Lübben).
von Puttkamer (Schlawe).

Freiherr Norded zur Rabenau.
Herzog von Ratibor.
von Ravenstein.
von Reden.
Reich.
Reinecke.
Reinhardt.
Dr. Renpfsch.
Richter (Rattow).
Richter (Meißen).
Ridert (Danzig).
Graf von Rittberg.
Römer (Silbesheim).
Römer (Württemberg).
Dr. Roggemann.
Dr. Rüdert (Meiningen).

Saro.
Dr. von Schauf.
von Schend-Flechtingen.
von Schend-Kawanczyn.
Dr. von Schliekmann.
Schlieper.
Schlutow.
Dr. Schmalz.
von Schmid (Württemberg).
Schmidt (Zweibrücken).
Schmiebel.
Schön.
von Schöning.
Dr. Schröder (Friedberg).
Dr. von Schulte.
Dr. von Schwarze.
von Schwendler.
von Seydenow.

Mit Nein antworten:

Dr. Berger.
Freiherr von Bjetten.
Dr. Bohlmann.
Graf von Braschma.
Graf von Brehling.

Fürst Radziwill (Abeltau).
Prinz Radziwill (Beuthen).
Dr. Reichensperger (Grafelf).
Reichensperger (Dipe).
Reinders.
Richter (Sagen).
Dr. Rudolphi.
Ruppert.
Ruswurm.

von Sauten-Larpschen.
Graf von Sauma-Felsch.
Dr. Schafrath.
von Schallscha.
Schenk (Eöln).
Schmitt-Ballston.
Schneggans.
Graf von Schönborn-Wiesent-
heid.
Freiherr von Schorlemer-Mst.
Schröder (Lippstadt).
Dr. Schulze-Delisch.
Schwarz.
von Szaniacki.
Senestrey.
Graf von Sierakowski.
Dr. Simonis.
Freiherr von Soden.

Mit Ja antworten:

Mit Nein antworten:

von Simpson-Georgenburg.
 Dr. Sommer.
 Staelin.
 Staudy.
 Freiherr Schenk von Stauffen-
 berg.
 Stegemann.
 Steller.
 Dr. Stephani.
 Theodor Graf zu Stolberg-Werni-
 gerode.
 Udo Graf zu Stolberg-Werni-
 gerode.
 Strube.
 Stumm.
 Sts.

Sonnemann.
 Dr. Sibäl.
 Graf zu Stolberg-Stolberg (Neu-
 stadt).
 Streckler.
 Streit.

Freiherr von Lettau.
 Dr. Philentius.
 Philo.
 Krautmann.
 Dr. von Kreitschke.

Kriller.
 von Luno.

Uhen.
 von Urruh (Magdeburg).
 Freiherr von Urruhe-Vomst.

Freiherr von Wambüler.
 Dr. Wöl.
 Wopel.
 Wöwinkel.

Dr. Wachs.
 von Waldow-Reichenstein.
 von Webell-Malchow.
 Dr. Wehrenpennig.
 Dr. Weigel.
 von Werner (Eßlingen).
 Werner (Viegnitz).
 Wichmann.
 Dr. Witte (Medlenburg).
 Witte (Schweidnitz).
 von Woebike.
 Dr. Wolffson.

Dr. von Wacker.
 Freiherr von Wendt.
 Dr. Westermayer.
 Wiemer.
 Dr. Wiggers (Güstrow).
 Wiggers (Parchim).
 Windthorst.
 Winterer.
 Wilmmer.
 Wulfsheim.

Dr. Zinn.

Dr. Zimmermann.
 Graf von Zoltowski.
 Freiherr von Zu-Hehn.

Krank sind: von Bötticher (Hlensburg). Fürst von Sartoryski.
 Dr. von Feder. Dr. Lindner.
 Beurlaubt sind: Bückner. Dr. Karsten. von Ludwig.
 Meier (Schaumburg-Lippe). Pfafferoth. Pflüger. Graf von
 Waldburg-Zeil.

Entschuldigt sind: Freiherr von Aretin (Jugosfadt).
 Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Kayser. Stöbel. Walthoff.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dollfus. Germain.
 Grad. Heemann-Sünny. Dr. Freiherr von Hertling. Sorette.
 Maurer. Graf von Naphtali-Gormons. Morth. Dr. Nac.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen. (Das Resultat
 wird ermittelt.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes.
 Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 370 Mitglieder; von den-
 selben haben mit Ja gestimmt 221, mit Nein 149 Mitglieder.
 Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-
 demokratie ist also angenommen.

Somit, meine Herren, stehen wir wohl am Schlusse unserer
 Geschäfte. Sie erlassen mir aber wohl, die übliche Uebersicht über
 unsere Arbeiten zu geben; ich könnte ja nur berichten, daß dieselben
 außer einigen Wahlprüfungen hauptsächlich nur in der Verathung
 und Beschlußnahme über das Gesetz bestehen, welches wir soeben
 angenommen haben.

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-
 ordnung.

Abgeordneter von Bonin: Mit Bezugnahme auf meine
 Altersstellung, welche dem hohen Hause, wie ich glaube, genügend
 bekannt ist, erlaube ich mir, Ihnen den Vorschlag zu machen, am
 Schlusse dieser unserer ersten Session der neuen Legislaturperiode
 unserem verehrten Herrn Präsidenten für die umsichtige und erfolg-
 reiche Leitung unserer diesmahligen, oft sehr erregt gewesenen Ver-
 handlungen unsern Dank auszusprechen, diesen Dank auch den
 Herren Vicepräsidenten und dem ganzen Bureau ebenfalls zu sagen
 für die kräftige Unterstützung, die so dem Herrn Präsidenten gewährt
 haben. Wenn Sie diesem meinem Vorschlage beitreten wollen,
 meine Herren, so bitte ich Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben.
 (Geschlecht.)

Präsident: Meine Herren, ich spreche Ihnen meinen herz-
 lichsten Dank aus für die Anerkennung, welche Sie mir soeben durch
 den Mund unseres verehrten Herrn Alterspräsidenten ausgesprochen
 haben. Ich meinerseits danke herzlich meinen Herren Collegen im
 Präsidium, den Herren Schriftführern, den Herren Quästoren für die
 treue Unterstützung, welche sie mir in der Leitung der Geschäfte bis
 hierher geleistet haben.

Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst Bismarck: Ich habe die Ehre, dem Reichs-
 tag eine kaiserliche Botschaft mitzutheilen:
 (Der Reichstag erhebt sich.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser,
 König von Preußen etc.
 thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unseren
 Reichskanzler Fürsten von Bismarck ermächtigt haben,
 gemäß Artikel 12 der Verfassung die gegenwärtigen
 Sitzungen des Reichstags in Unserem und der verbündeten
 Regierungen Namen am 19. October dieses Jahres zu
 schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unter-
 schrift und beigedrucktem kaiserlichen Insegal.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam,
 den 12. October 1878.

Im allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät
 des Kaisers:
 Friedrich Wilhelm.
 von Bismarck.

(L. S.)

Meine Herren, die kaiserliche Botschaft ist verlesen. Wenn
 Sie mir gestatten wollen, am Schusse der Sitzung noch einige Worte
 zu Ihnen zu reden, so ist es vorzugsweise, um dem Gefahl der Be-
 friedigung Ausdruck zu geben, mit welchem die verbündeten Regierungen
 die Thatfache begrüßen, daß die Meinungsverschiedenheiten, welche
 am Anfang unserer Sitzung das Schicksal ihrer Vorlage im Ganzen
 oder doch in den wesentlichsten Theilen zu bedrohen scheinen, auf
 dem Wege gütlicher Verständigung der Theilnehmenden ihre Erledigung
 gefunden haben, so daß ich mich nach der heutigen Abstimmung und
 vermöge der vertraulichen Besprechung, welche wir im Bundesrath
 in den letzten Tagen gehabt haben, in der Lage befinde, voraussehen
 zu können, daß Ihr heutiger Beschluß im Bundesrath einstimmige
 Annahme finden werde. Ich will damit nicht sagen, daß alle ver-
 bündeten Regierungen gleichmäßig überzeugt wären, daß die Mittel,
 die Sie in ihre Hand legen, vollständig ausreichen würden, um die
 Zwecke, zu deren Erreichung das Gesetz eingebracht worden ist, überall
 zu erreichen, (hörtl) sondern nur, daß alle Regierungen entschlossen
 sind, den aufwichtigen Versuch zu machen, mit den Mitteln, welche
 dieses Gesetz ihnen gewähren wird, die Krankheit zu heilen, von der
 unser Gemeinwesen ergriffen ist. Sollte die Erfahrung den Beweis
 liefern, daß dies nicht ausreichend der Fall ist, so werden die ver-
 bündeten Regierungen in der Lage sein, sich wiederum vertrauens-
 voll an Ihre Unterstützung zu wenden, um da nachzuhelfen, wo die
 jetzigen Mittel nach der Ueberzeugung der Regierung nicht aus-
 reichen sollten. Sie werden das thun, sei es auf dem Wege der
 Reform unserer allgemeinen Gesetzgebung, was das Erwünschteste
 sein würde, sei es durch Bervollständigung des eben votirten Gesetzes.
 Das Letztere aber wird voraussichtlich der Fall sein in Bezug auf
 die Dauer, für welche dieses Gesetz eben gegeben ist; (hörtl links)
 denn Niemand unter uns hat sich der Hoffnung hingeben können,
 daß die hiermit beginnende Heilung der Schäden in drittehalb
 Jahren vollendet sein werde. Die verbündeten Regierungen schöpfen
 aber aus dem Verlaufe dieser Sitzung die Zuversicht, daß auch dann,

nachdem sie durch Loyale Ausführung des Gesetzes das Vertrauen
 des Reichstags gerechtfertigt haben werden, die Hilfe und der Bei-
 stand, die Mitwirkung des Reichstags in dem Maße des Bedürfnisses
 ihnen nicht fehlen wird.

In diesem Vertrauen, meine Herren, bleibt mir nur noch übrig,
 die formale Aufgabe, welche mir die Allerhöchste Botschaft ertheilt,
 zu vollziehen, und erkläre ich im Namen der verbündeten Regierungen
 auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers die Sitzungen des Reichs-
 tages hiermit für geschlossen.

Präsident: Meine Herren, wir aber schließen unsere
 Geschäfte, wie stets und immer, mit dem Rufe, mit welchem wir sie
 begonnen haben, mit dem Rufe der Treue, Ehrerbietung und
 Ergebenheit:

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König Wilhelm von
 Preußen, er lebe hoch! — und nochmals hoch! — und
 nochmals hoch!

(Der Reichstag hat sich erhoben und stimmt in den dreimaligen
 Hochruf des Präsidenten begeistert ein.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Gesetz

gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

§ 1. Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder communistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§ 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Absatz 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (R.=G.=Bl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hilfscaffen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfscaffen vom 7. April 1876 (R.=G.=Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbstständige Caffenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Absatz 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Controlle zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgeachten Art zu einem Verbands vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausschließung dieses Vereins aus dem Verbands und die Controlle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Controlle auf diesen zu beschränken.

§ 4. Die mit der Controle betraute Behörde ist befugt:

- 1) allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
- 2) Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
- 3) die Bücher, Schriften und Cassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
- 4) die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu unterlagen;
- 5) mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
- 6) die Cassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins von der Controlbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Controle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Controle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgedächten neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbots sind die Vereinscasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vor-

gesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Cassen) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Controle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder communistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizei-Behörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichts-Behörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landes-Polizei-
behörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften
die Landes-Polizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druck-
schrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im
Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichs-
kanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen
Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet
wirksam.

§ 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Ver-
bot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber,
das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch
dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen
im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen
versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Heraus-
geber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zu-
stellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche
dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben
betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Ver-
breitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme
kann sich auf die zurervielfältigung dienenden Platten und
Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf
Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das
Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen
Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot
endgiltig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im
§ 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrerervielfältigung dienen-
den Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vor-
läufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene
Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landes-
polizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wieder-
aufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb
einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht

innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen
die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung
von socialdemokratischen, socialistischen oder communistischen auf
den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung
gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur
Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Ver-
bot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 6) als Mit-
glied sich theiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines
solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert
Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine
gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen
Versammlung (§ 9) sich theiligt, oder welcher nach polizeilicher
Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen Diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an
der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Nebner
oder Cassirer theiligen, oder welche zu der Versammlung auf-
fordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem
Jahre zu erkennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine
verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Ge-
fängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder
wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druck-
schrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit
Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu
sechs Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwider-
handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit
Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das
zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfang-
ene oder der Werth desselben der Armeencasse des Orts der
Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekannt-
machung des Verbots durch den „Reichsanzeiger“ (§§ 6, 12)
eine der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht,
ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft
zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft Den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des § 20 findet Anwendung.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 23. Unter den im § 22 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirth, Schankwirth, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Selbstbibliothekare und Inhaber von Besecabineten neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§ 24. Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbmäßigen oder nicht gewerbmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26. Zur Entscheidung der in Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Commission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf

aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Commission dessen Stellvertreter.

§ 27. Die Commission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Commission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchen einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaats erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen, kommen die Bestimmungen der am Sitze der Commission beziehungsweise der ersuchten Behörden geltenden bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Commission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Absatz 2, bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahr getroffen werden:

- 1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
- 2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;

3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;

4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den „Reichsanzeiger“ und auf die für Landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Demuth oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu ein tausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 30. Dieß Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Geschäfts-Regulativ

für die auf Grund des Gesetzes vom 21. October 1878 gebildete Reichs-Commission.

(Bestätigt durch Beschluß des Bundesraths vom 4. November 1878.)

§ 1. Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei der Commission und trifft Bestimmung über deren Bureau-Einrichtungen.

Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Commission und ernennt die Referenten für die eingegangenen Beschwerden.

§ 2. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Commission nach dem durch die eingehenden Beschwerden bedingten Bedürfniß an.

§ 3. Die Einberufung der Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach einem von ihm im Einvernehmen mit der Commission im Voraus festzusetzenden Termine.

§ 4. Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß ihm freistehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge bei der Commission einzureichen.

Wird von der Commission demnachst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dies dem Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, zu einer bestimmten Stunde vor der Commission bei Verlust des Rechts der mündlichen Begründung zu erscheinen.